

Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Institut für Marketing und Innovation



Die Bewertung langfristiger pflanzlicher Vermögenswerte nach UGB und IAS/IFRS

Diplomarbeit

Romana Ettenauer
Studienkennzahl: 890
Matrikelnummer: 0240342

Betreuer:
Ao.Univ.Prof. Mag. Dr. Oliver Meixner
Univ.Ass. Mag. Dipl.-Ing. Dr. Hermann Peyerl

Wien, im Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Einleitung</i>	1
1.1	Problemstellung und Zielsetzung	3
1.2	Gang der Untersuchung	3
2	<i>Definition „langfristiger pflanzlicher Vermögenswerte“</i>	5
3	<i>Gesetzliche Rechnungslegungsvorschriften</i>	8
3.1	Unternehmensgesetzbuch (UGB)	8
3.1.1	Anwendungsbereich	9
3.1.2	Bestandteile des Jahresabschlusses	9
3.2	International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS)	10
3.2.1	Anwendungsbereich	11
3.2.2	Bestandteile des Jahresabschlusses	12
3.3	Vergleich der Funktionen des Jahresabschlusses nach UGB und IAS/IFRS	13
3.3.1	UGB	13
3.3.2	IAS/IFRS.....	15
3.4	Das Vorsichtsprinzip im Jahresabschluss nach UGB und IAS/IFRS	15
3.4.1	UGB	15
3.4.2	IAS/IFRS.....	17
4	<i>Pflanzliche Vermögenswerte nach UGB</i>	19
4.1	Allgemeine Ansatzregeln im UGB	19
4.1.1	Abgrenzung Anlagevermögen – Umlaufvermögen.....	20
4.1.2	Gliederungsvorschriften für das Anlagevermögen.....	20
4.2	Erstbewertung des Anlagevermögens nach UGB	21
4.2.1	Anschaffungskosten	21
4.2.2	Herstellungskosten	23
4.3	Folgebewertung des Anlagevermögens nach UGB	24
4.3.1	Planmäßige Abschreibung.....	25
4.3.1.1	Bemessungsgrundlage der Abschreibungen	25
4.3.1.2	Nutzungsdauer	25
4.3.1.3	Abschreibungsbeginn	26
4.3.1.4	Abschreibungsmethode.....	27
4.3.2	Außerplanmäßige Abschreibung	27
4.3.2.1	Beizulegender Wert	28

4.3.2.2	Zuschreibung	29
4.4	Ergänzende Angaben im Anhang	30
5	<i>Pflanzliche Vermögenswerte nach IAS/IFRS.....</i>	31
5.1	IAS 41	31
5.1.1	Begriffsdefinitionen	31
5.1.2	Anwendungsbereich	32
5.2	Ansatzregeln biologischer Vermögenswerte	33
5.2.1	Abgrenzung kurz- und langfristiger Vermögenswerte	34
5.2.2	Gliederungsvorschriften biologischer Vermögenswerte	34
5.3	Erstbewertung pflanzlicher Vermögenswerte	35
5.3.1	Beizulegender Zeitwert (Fair Value) abzüglich Verkaufskosten	35
5.3.1.1	Marktpreis.....	36
5.3.1.2	Barwert der erwarteten Netto-Cashflows (Ertragswert)	38
5.3.1.3	Fazit beizulegender Zeitwert bzw. Fair Value	41
5.3.2	Anschaffung- und Herstellungskosten	43
5.3.2.1	Anschaffungskosten.....	43
5.3.2.2	Herstellungskosten.....	44
5.3.2.3	Fazit Anschaffungs- oder Herstellungskosten	44
5.4	Folgebewertung pflanzlicher Vermögenswerte	45
5.4.1	Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value)	45
5.4.2	Folgebewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten	45
5.4.2.1	Anschaffungskostenmethode (Benchmark-Methode).....	46
5.4.2.2	Neubewertungsmethode (Revaluation).....	46
5.4.2.3	Planmäßige Abschreibung	49
5.4.2.4	Außerplanmäßige Wertminderung von Vermögenswerten (Impairment of assets).....	49
5.4.3	Fazit Folgebewertung.....	50
5.5	Darstellung der Fair Value-Bewertung und ergänzende Anhangsangaben	51
6	<i>Exemplarischer Vergleich der Rechnungslegungsvorschriften nach UGB und IAS/IFRS.....</i>	55
6.1	Bewertung nach UGB	58
6.2	Bewertung nach IAS/IFRS	60
6.2.1	Marktpreise	60
6.2.2	Netto-Cashflows.....	60
6.2.3	Neubewertungsrücklage	63
6.2.4	Anschaffungs- oder Herstellungskosten.....	65

7	<i>Diskussion</i>	68
8	<i>Kurzfassung der Arbeit</i>	71
9	<i>Abstract</i>	72
10	<i>Literaturverzeichnis</i>	73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zweck des Jahresabschlusses	14
Abbildung 2: Wertansatz für pflanzliche Vermögenswerte	36
Abbildung 3: Bewertungssystematik nach IAS 41 (Entscheidungsbaum).....	51
Abbildung 4: Buchwert- und Erfolgsverlauf nach UGB	60
Abbildung 5: Buchwert- und Erfolgsverlauf bei Fair Value-Bewertung	63
Abbildung 6: Buchwert- und Erfolgsverlauf bei Fair Value mit Neubewertungsrücklage...	65
Abbildung 7: Buchwert- und Erfolgsverlauf bei Bewertung zu HKO und Fair Value.....	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beispieldaten einer Rebanlage (1 ha)	55
Tabelle 2: Wirtschaftliche Nutzungsdauer	57
Tabelle 3: Bewertung nach dem UGB	59
Tabelle 4: Bewertung zum Fair Value	62
Tabelle 5: Bewertung zum Fair Value mit Neubewertungsrücklage	64
Tabelle 6: Bewertung zu Herstellungskosten und Fair Value	66
Tabelle 7: Grundsätze und Eigenschaften der Rechnungslegung nach UGB und IAS/IFRS68	

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
BMLFUW	Bundesministerium für Land-, Forst-, Umwelt- und Wasserwirtschaft
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
et al.	et alii (und andere [Autoren])
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
F.	Framework
gem.	gemäß
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HKO	Herstellungskosten
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
i.d.R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards
lit.	litera (Buchstabe)
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
Rz	Randziffer
SEC	Securities and Exchange Commission
SIC	Standing Interpretations Committee
Tab.	Tabelle
UGB	Unternehmensgesetzbuch
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Aufgrund verschiedener nationaler Rechnungslegungssysteme mit unterschiedlichen Zielsetzungen – begründet durch landesspezifische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rahmenbedingungen – resultieren unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze/-normen mit abweichenden Rechnungslegungsergebnissen (vgl. LÖFFLER, 2007, 17). Grenzüberschreitendes Agieren von Investoren und Unternehmen setzt somit ein Wissen und Verständnis der jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften voraus, um aus den darin enthaltenen Informationen Entscheidungsgrundlagen ableiten zu können. Um diese Wissens- und Verständnisbarrieren zu überwinden, entstehen zusätzliche Informationskosten. Die Rechnungslegungsunterschiede führen damit zu direkten Wettbewerbsnachteilen (vgl. HALLER und WALTON, 2000, 59). Die Europäische Union hat sich dieser Problematik angenommen und sieht die Beseitigung der Rechnungslegungsunterschiede als Teilziel zur Schaffung eines einheitlichen Marktes (vgl. HALLER und WALTON, 2000, 33). Besonders in den vergangenen Jahren konnte – nicht zuletzt aufgrund von Entscheidungen der Europäischen Union – eine dynamische Entwicklung der IAS/IFRS beobachtet werden, die auch ihre Spuren in der nationalen Rechnungslegung hinterlässt (vgl. LÖFFLER, 2007, 5).

Mit der EG-Verordnung 1606/2002 zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards¹ vom 19. Juli 2002 haben börsennotierte Unternehmen, die über einen Sitz in der EU verfügen, ihre Konzernabschlüsse ab dem Jahr 2005 (in Ausnahmefällen ab 2007) verpflichtend nach den Bestimmungen der IAS/IFRS zu erstellen. Eine Bilanzierung nach den IAS/IFRS ist auch Voraussetzung für die Notierung an den meisten internationalen Börsen². Die IAS-Verordnung erlaubt den Mitgliedstaaten IAS/IFRS auch für Konzernabschlüsse nicht börsennotierter Unternehmen sowie Einzelabschlüsse zuzulassen oder vorzuschreiben. Österreich beschränkt die Möglichkeit der Anwendung von IAS/IFRS auf den Konzernabschluss, wobei auch nicht börsennotierten Unternehmen das Recht eingeräumt wird, einen befreienden Konzernabschluss nach IAS/IFRS zu erstellen (§ 245a UGB). Vom Wahlrecht, einen Einzelabschluss nach IAS/IFRS zu erstellen, macht der österreichische Gesetzgeber nicht Gebrauch. Dies wird dadurch begründet, dass

¹ Sog. „IAS-Verordnung“.

² Wobei jedoch einzelne Börsen zusätzliche Angaben oder/und eine Überleitungsrechnung veranlassen können (vgl. HALLER, 2002, 172).

eine Bewertung nach IAS/IFRS aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips gem. § 5 Abs. 1 EStG nicht abschätzbare fiskalische Auswirkungen hätte (vgl. LEITNER, 2007, 27ff).

Es erscheint jedoch zunehmend ungewiss, ob das Unternehmensgesetzbuch (UGB) in seiner jetzigen Fassung beibehalten und in gleichem Ausmaß anzuwenden sein wird. Vor allem unter Rücksichtnahme auf die fortschreitende Globalisierung wird die Anwendung der IAS/IFRS im Rahmen des Einzelabschlusses sowohl börsennotierter als auch nicht börsennotierter Unternehmen diskutiert (vgl. KARNER, 2007, 57). Das gewichtigste Argument für die Anwendung von IAS/IFRS auch im Einzelabschluss liegt darin, dass es Sinn machen wird, einheitliche Rechnungslegungsstandards für Einzel- und Konzernabschlüsse zu haben. Wenn – wie dies vielfach angenommen wird – die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze einen besseren Einblick in die Lage des Unternehmen gewähren, ist schwer begründbar, warum dies nicht auch für den Einzelabschluss zulässig sein sollte (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 86).

Obwohl sich der Anwenderkreis zurzeit ausschließlich auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt, besteht die Möglichkeit, dass in der Land- und Forstwirtschaft tätige Kapitalgesellschaften, deren Anteil in den letzten Jahren gestiegen ist³, in absehbarer Zeit ebenfalls mit IAS/IFRS konfrontiert werden. So gibt es Bestrebungen, internationale Vorschriften speziell für Klein- und Mittelbetrieben (small and medium-sized entities, SME) zu entwickeln, welche Erleichterungen gegenüber der vollen Anwendung beinhalten sollen (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 105). Speziell für mittelständische Kapitalgesellschaften kann sich eine faktische Anwendungspflicht internationaler Normen aber bereits dann ergeben, wenn sie sich einer Bonitätsbeurteilung auf der Grundlage eines IAS/IFRS-Abschlusses durch Banken oder externen Rating-Agenturen anhand der Vorschriften von Basel II unterziehen müssen (vgl. SILBER, 2004, 1f).

Die Entwicklungen in den vergangenen Jahren – vor allem auf Ebene der EU – belegen, dass selbst der nächste Schritt, nämlich die Steuerbilanz nach IFRS aufzustellen und somit den steuerlichen Gewinn nach internationalen Grundsätzen zu ermitteln, ein durchaus realistisches Zukunftsszenario darstellt (vgl. FUCHS, 2007, 87).

³ Vgl. http://www.statistik.at/web_de/static/eckdaten_land-_und_forstwirtschaft__anzahl_der_betriebe_in_der_land-_und__021378.pdf (7.3.2008).

1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Das zentrale Problem bei der Erstellung eines Jahresabschlusses liegt in der Bewertung, also darin einem Vermögensgegenstand jeweils einen Geldbetrag zuzuordnen, der in seiner Höhe dem Wert des jeweiligen Gutes entsprechen soll. Der Wert eines Wirtschaftsgutes ist jedoch keine dem Gut innewohnende Eigenschaft, sondern die Auffassung eines Subjektes über die Nützlichkeit eines Objektes. Folglich werden verschiedene Subjekte demselben Objekt zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschiedliche Werte beilegen (vgl. FRICK, 2007, 72). Dieser bestehende Bewertungsspielraum wird durch den Gesetzgeber bzw. Herausgeber von Rechnungslegungsvorschriften eingeschränkt (vgl. WÖHE, 2002, 1041).

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es aufzuzeigen, ob die Bilanzierung langfristiger pflanzlicher Vermögenswerte nach den IAS/IFRS ein anderes Bild des Unternehmens liefert als bei Anwendung des UGB. Zur Beantwortung dieser Frage werden die wesentlichen Gesichtspunkte der beiden Rechnungslegungssysteme herausgearbeitet und Unterschiede in den Bewertungsvorschriften aufgezeigt. Im Zuge dessen wird weiters geprüft, inwieweit die aus der Zielsetzung des jeweiligen Rechnungslegungssystems resultierten Grundsätze und Normen mit den vorgegebenen Bewertungsvorschriften für langfristige pflanzliche Vermögenswerte eingehalten werden können.

1.2 Gang der Untersuchung

Da in den zu vergleichenden Rechnungslegungsvorschriften unterschiedliche Begriffe verwendet werden, wird zunächst der Begriff *langfristige pflanzliche Vermögenswerte* definiert. Anschließend gibt Kapitel 3 einen Überblick über die zu betrachtenden Rechnungslegungsvorschriften. Um die IAS/IFRS im Vergleich zum UGB⁴ zu betrachten, erscheint es notwendig, die Grundlagen des Jahresabschlusses aus den jeweiligen Perspektiven zu beleuchten, wobei auch die zugrunde liegenden Rechtssysteme dargestellt werden. Im Weiteren wird der Anwendungsbereich für landwirtschaftliche Betriebe aufgezeigt. Bestandteile, Funktionen und Adressaten des Abschlusses variieren je nach zugrunde liegendem Rechnungslegungssystem und sind daher gegenüberzustellen.

⁴ Aufgrund der Ähnlichkeiten des österreichischen UGB mit dem deutschen HGB wird in der vorliegenden Arbeit auf eine explizite Differenzierung verzichtet.

Darauf aufbauend werden in Kapitel 4 die Bilanzierungsvorschriften des UGB ausführlich analysiert. Da das UGB keine speziellen Vorschriften für pflanzliche Vermögensgegenstände enthält, sind diese aus den allgemeinen Vorschriften für das abnutzbare Anlagevermögen abzuleiten. Im Einzelnen werden die Ansatzregeln, die Erst- und Folgebewertung sowie die erforderlichen Anhangangaben behandelt.

Kapitel 5 beschäftigt sich mit den Bilanzierungsvorschriften pflanzlicher Vermögenswerte nach IAS/IFRS. Der vom IASC dafür vorgesehene IAS 41 beinhaltet ausschließlich Regelungen für den Bereich „Landwirtschaft“. In manchen Bereichen wird jedoch auch auf die allgemeinen Standards verwiesen. Die Vorschriften werden für langfristige pflanzliche Vermögenswerte analysiert, wobei Unterschiede zum UGB aufgezeigt werden.

In Kapitel 6 erfolgt basierend auf den ausgearbeiteten Bewertungsmethoden ein Vergleich im Rahmen eines konkreten Beispiels. Dabei wird eine ertragbringende Dauerkultur nach den Vorschriften beider Rechnungslegungssysteme bewertet sowie die Auswirkungen auf die GuV aufgezeigt. Den Abschluss bildet eine Diskussion der Ergebnisse.

2 Definition „langfristiger pflanzlicher Vermögenswerte“

UGB:

Im Unternehmensgesetzbuch wird der Begriff *Vermögensgegenstand* verwendet. Eine diesbezügliche Definition beinhaltet es allerdings nicht.

Die Bezeichnung *Wirtschaftsgut* entstammt der steuerlichen Terminologie. Ein Wirtschaftsgut ist demnach jedes im wirtschaftlichen Verkehr nach der Verkehrsauffassung selbständig bewertbare Gut jeder Art (vgl. LANG et al., 2007, 31). § 6 Z 2 lit. b EStG verwendet den Begriff *Wirtschaftsgüter mit biologischem Wachstum*. Ein schönes Beispiel moderner Legistik; gemeint sind schlicht und einfach Pflanzen und Tiere (vgl. DORALT und RUPPE, 2007, 138).

IAS/IFRS:

Die internationalen Standards verwenden den Begriff *Vermögenswert (asset)*. Dieser wird definiert als

- eine Ressource, über die ein Unternehmen aufgrund eines vergangenen Ereignisses Kontrolle ausübt und
- von der zukünftig der Zufluss wirtschaftlichen Nutzens erwartet wird (F.49a).

Im IAS 41 wird der Begriff *biologischer Vermögenswert* als ein lebendes Tier oder eine lebende Pflanze definiert. Es gibt verbrauchbare biologische Vermögenswerte, die als landwirtschaftliche Erzeugnisse geerntet oder als biologische Vermögenswerte verkauft werden (z.B. Nutzholz) und produzierende biologische Vermögenswerte, welche landwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren und als selbstregenerierend gelten (z.B. Rebanlage für Traubenproduktion) (IAS 41.44). Langfristige biologische Vermögenswerte zeichnen sich dadurch aus, dass eine monetäre Realisierung länger als ein Geschäftszyklus – i.d.R. zwölf Monate – dauert.

Mit der Bezeichnung *langfristige pflanzliche Vermögenswerte* erfolgt eine Einschränkung auf ertragbringende Dauerkulturen und stehendes Holz. Da das stehende Holz abhängig von der sehr langen Aufwuchszeit einige spezielle Aspekte aufwirft, konzentriert sich die vorliegende Arbeit insbesondere auf Dauerkulturen.

Dauerkulturen

Es sind dies alle mehrjährigen Pflanzenbestände (langlebige Kulturpflanzen) in der Landwirtschaft bzw. im Gartenbau. Sie werden angelegt und liefern dann über einen längeren Zeitraum hinweg Erträge. Bezüglich der Abgrenzung gibt es jedoch unterschiedliche Meinungen. Im Sinne der Betriebssystematik werden unter Dauerkulturen (vgl. HLBS, 1973, 45)

- Rebanlagen
- Obstanlagen und
- Hopfenanlagen subsumiert.

BODMER und HEISSENHUBER (1993, 75f) und STEINHAUSER et al. (1992, 53) ergänzen

- Beerenkulturen
- Spargelanlagen und andere mehrjährige Gemüsekulturen sowie
- sonstige Obstgehölzer, Ziergehölzer und Schnittrosen.

Bei Dauerkulturen handelt es sich um Anlagen, die i.d.R. aus den eigentlichen Kulturen (Pflanzen) und den notwendigen Stütz-, Zaun- und anderen Einrichtungen bestehen. Die Produktion setzt daher die Erstellung der Anlagen und deren laufende Betreuung voraus, geerntet werden nur bestimmte Pflanzenteile (Früchte, Blüten) (vgl. REISCH und ZEDDIES, 1992, 107f).

Charakteristisch für Dauerkulturen ist eine lange Nutzungsdauer, die je nach Kultur etwa 20 bis 40 Jahre beträgt (vgl. REISCH und ZEDDIES, 1992, 108). Spargelanlagen werden je nach Ertragsintensität etwa 8 bis 15 Jahre genutzt (vgl. STEIN und STEIN, 2004, 207). Die Nutzungsdauer einer Dauerkultur lässt sich in vier Abschnitte einteilen: 1. die ertragslose Jugendperiode, 2. die Periode ansteigender Erträge, 3. die Periode des Vollertrages und 4. die Periode mit abnehmenden Erträgen (vgl. DABBERT und BRAUN, 2006, 100).

Dauerkulturen stellen vergleichsweise hohe Ansprüche an den natürlichen Standort. So verlangen Rebanlagen viel Sonne und Wärme, während Spargelanlagen leichte Böden erfordern. Es ist dies ein sehr kosten- als auch arbeitsintensiver Betriebszweig und aufgrund des Kapitaleinsatzes auch mit hohen Risiken seitens der Produktion aber auch des Marktes verbunden. Aufgrund der hohen Marktleistungen bzw. Deckungsbeiträge weisen Dauerkulturen jedoch eine hohe Flächenproduktivität auf (vgl. DABBERT und BRAUN, 2006, 100).

Der Umfang einer Dauerkultur kann entweder anhand der Größe der Anbaufläche oder nach der Stückzahl der Pflanzen angegeben werden. Die Dauerkulturen können weiterhin unterschieden werden nach der Erziehungs- und Kulturform (z.B. Streuobstanbau mit Hochstamm oder Intensivobstanbau mit Halbstammanlage, Einzelstöcke oder Drahtspalier im Weinbau) (vgl. REISCH et al., 1995, 87).

Dauerkulturen sind bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (vgl. SCHMAUNZ, 2003, 127), wobei die Beweglichkeit doch als sehr eingeschränkt angesehen werden muss. Es wird angenommen, dass dadurch die Differenzierung von Pflanzenbestand und Boden zum Ausdruck gebracht wird, welche als zwei von einander unabhängige Objekte zu behandeln sind. Das Bewertungsgesetz verwendet in § 30 den Begriff der *stehenden Betriebsmittel*. Ob eine Einordnung als bewegliche Wirtschaftsgüter daher zulässig ist, muss bezweifelt werden.

3 Gesetzliche Rechnungslegungsvorschriften

Das österreichische Unternehmensgesetzbuch ist auf das legistische Rechtssystem (code law) zurückzuführen, welches vom römischen Recht stammt und in Kontinentaleuropa verbreitet ist. Die Rechnungslegung wird gesetzlich festgelegt, jedoch auf hohem Abstraktionsniveau (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 20), weshalb die allgemein formulierten gesetzlichen Regelungen i.d.R. auslegungsbedürftig sind.

Durch das in Österreich geltende „Maßgeblichkeitsprinzip“ gem. § 5 Abs. 1 EStG sind die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für die Bilanzierung und Bewertung in der Steuerbilanz maßgeblich, außer das Steuerrecht beinhaltet zwingend abweichende Regelungen. Diese enge Verbindung zwischen Unternehmens- und Steuerbilanz zeigt sich weiter im „Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit“. Demnach können bestimmte Steuerbegünstigungen, die i.d.R. als Wahlrecht konzipiert sind, nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine entsprechende Bilanzierung bereits in der Unternehmensbilanz erfolgt (vgl. DENK et al., 2007, 78ff).

Anders die internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS/IFRS), sie spiegeln das fallspezifische Rechtssystem (common law, case law) wider. In diesem vor allem in angloamerikanischen Staaten verbreiteten Rechtssystem wird die Rechnungslegung wenig gesetzlich geregelt. Es werden Standards von „privaten“ Vereinigungen ausgearbeitet. Detailfragen werden in größerem Ausmaß durch die Gerichtsbarkeit geklärt, die mittels Einzelfallentscheidungen auch allgemeine Rechtsentwicklung betreibt (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 20). Auch diese Standards beinhalten Auslegungsmöglichkeiten sowie systemimmanente Ermessens- und Entscheidungsspielräume, jedoch im Vergleich zum UGB in einem eingeschränkten Ausmaß.

3.1 Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Die unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften finden sich im dritten Buch des UGB, welches aus vier Abschnitten besteht. Es regelt die Rechnungslegung für Unternehmer im Allgemeinen, und der Kapitalgesellschaften und Konzerne im Besonderen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 189 – 216)

2. Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 221 – 243)
3. Abschnitt: Konzernabschluss und Konzernlagebericht (§§ 244 – 267)
4. Abschnitt: Vorschriften über die Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen (§§ 268 – 283).

3.1.1 Anwendungsbereich

Die unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sind hauptsächlich von der Rechtsform, der Größe und der Branchenzugehörigkeit des Unternehmens abhängig (vgl. WÖHE, 2002, 858).

Unternehmer im unternehmensrechtlichen Sinne sind grundsätzlich rechnungslegungspflichtig. Landwirtschaftliche Betriebe sind davon ausgenommen, da sie nur der Rechnungslegungspflicht unterliegen, wenn sie in Form einer Kapitalgesellschaft sowie als Personengesellschaft ohne unbeschränkt haftende natürliche Person (z.B. GmbH & Co KG) geführt werden. Ausschließlich für die steuerliche Gewinnermittlung müssen auch jene Unternehmer Bücher führen, welche die in § 125 BAO festgelegten Grenzen überschreiten (vgl. BERTL et al., 2007, 7ff).

3.1.2 Bestandteile des Jahresabschlusses

Nach UGB gibt es unterschiedliche Vorschriften für Nicht-Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften, welche in kleine, mittlere und große Kapitalgesellschaften unterteilt werden⁵. Weiters unterscheiden sich die Vorgaben für den Einzelabschluss von jenen für den Konzernabschluss (vgl. BORN, 2007, 505).

Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften des Unternehmensrechts, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet, haben gem. § 222 einen Jahresabschluss bestehend aus

- Bilanz
- GuV und

⁵ Diesbezügliche Kriterien werden in § 221 Abs. 1 – 3 UGB geregelt.

Eine große Kapitalgesellschaft liegt jedenfalls vor, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer Börse oder an einem anerkannten, für das Publikum offenen, ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem Vollmitgliedstaat der OECD zum amtlichen Handel zugelassen sind (vgl. § 221 Abs. 3 UGB).

- Anhang aufzustellen.
- Dieser ist um einen Lagebericht, der den Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft und den Bereich „Forschung und Entwicklung“ darstellen soll, zu erweitern⁶.

Gelingt die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens aus besonderen Umständen nicht, sind im Anhang die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen (§ 222 Abs. 2 UGB). Bei Anwendung internationaler Normen ist diesbezüglich IAS 1.16 zu beachten. Demnach sind unangemessene Rechnungslegungsmethoden nicht zulässig und werden weder durch die Angabe der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden noch durch Anhangangaben oder zusätzliche Erläuterungen zulässig.

Die Pflichtbestandteile des Konzernabschlusses umfassen neben der Konzernbilanz, der Konzern-GuV und dem Konzernanhang auch eine Kapitalflussrechnung und eine Darstellung des Eigenkapitals. Weiters kann der Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 250 Abs. 1 UGB).

3.2 International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS)

Die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) bzw. „International Accounting Standards“ (IAS) werden vom „International Accounting Standards Board“ (IASB) mit Sitz in London herausgegeben. Das IASB wurde 1973 unter der früheren Bezeichnung „International Accounting Standards Committee“ (IASC) als privatrechtliche Organisation von Berufsverbänden der Wirtschaftsprüfer verschiedener Länder⁷ gegründet (vgl. WÖHE, 2002, 968) und verfolgt folgende Ziele:

- die Erarbeitung und Veröffentlichung von international anerkannten, einheitlichen und verständlichen Rechnungslegungsgrundsätzen, die zu einer qualitativ hochwertigen, transparenten und vergleichbaren Informationsdarstellung in den Jahresabschlüssen und Finanzberichten führen,

⁶ Kleine Kapitalgesellschaften müssen keinen Lagebericht erstellen. Wesentlich ist aber, dass kleine GmbHs nicht der Jahresabschlussprüfung gem. § 268 UGB unterliegen (vgl. FRICK, 2007, 121).

⁷ Das IASB hat 12 hauptberufliche und zwei nebenberufliche Mitglieder. Es sind dies erfahrene Spezialisten in der Rechnungslegung; eine bestimmte geographische Zugehörigkeit ist kein Kriterium (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 59).

- deren weltweite Akzeptanz und Nutzung fördern und
- die Herbeiführung einer allgemeinen Verbesserung und Harmonisierung von Vorschriften und Verfahren der Rechnungslegung (vgl. COENENBERG, 2005, 52).

Seit 2001 werden neue Standards „IFRS“ bezeichnet, wobei die bis dahin veröffentlichten IAS ihre Bezeichnung behalten (vgl. KIRSCH, 2007, 5). Das IASB verfügt selbst über keine hoheitliche Autorität zur Durchsetzung seiner Standards und ist daher auf die Zusammenarbeit mit nationalen gesetzgebenden Institutionen und internationalen Vereinigungen angewiesen (vgl. COENENBERG, 2005, 52).

Das Rechnungslegungssystem des IASB besteht aus:

- dem Preface (beinhaltet Ziele und Aufgaben des IASB sowie Funktionen der Standards und deren Verhältnis zu nationalen Rechnungsvorschriften)
- dem Framework (bildet den konzeptionellen Bezugsrahmen)
- den Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) zu abgegrenzten Bereichen
- sowie den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), frühere Bezeichnung: Standard Interpretations Committee (SIC). Sie werden erarbeitet, wenn in der Praxis bei der Anwendung oder Interpretation einzelner Standards offensichtliche Schwierigkeiten bestehen (vgl. BAETGE et al., 2005, 52).

Zurzeit haben 30 IAS, 7 IFRS, 11 SIC und 10 IFRIC Gültigkeit (vgl. DORALT, 2008, 5f). Das Framework selbst stellt nur eine Grundlage dar, weshalb es in seiner Bedeutung hinter die konkreten Vorschriften der IAS/IFRS zurücktritt (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 116). BUCHHOLZ (2005, 211) beschreibt den Aufbau des IAS/IFRS-Systems mit folgender Hierarchie, wonach die Inhalte von unten nach oben spezieller werden:

- Interpretationen (spezieller)
- Standards (speziell)
- Framework (allgemein).

3.2.1 Anwendungsbereich

Aufgrund der IAS-Verordnung müssen börsennotierte Unternehmen mit Sitz in der EU ihren Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufstellen. Nicht börsennotierte Unternehmen haben in

Österreich ein Wahlrecht für die Anwendung der internationalen Vorschriften zur Erstellung ihres Konzernabschlusses (§ 245a Abs. 2 UGB).

Mit der Herausgabe der IAS/IFRS wird eine Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften als Ziel verfolgt. Es gibt daher keine differenzierten Vorschriften abhängig von der Rechtsform oder Unternehmensgröße (vgl. MÜLLER, 2007, 42).

3.2.2 Bestandteile des Jahresabschlusses

Ein vollständiger IAS/IFRS-Abschluss (complete set of financial statements) besteht aus:

- einer Bilanz (balance sheet)
- einer Gewinn- und Verlustrechnung (income statement)
- einem Anhang (notes)
- einer Kapitalflussrechnung (cash flow statement) und
- einer Eigenkapitalentwicklung (statement of changes in stockholders equity).
- Ein Segmentbericht (reporting financial information by segment) und eine Ergebnispro-Aktie-Darstellung wird hingegen nur von börsennotierten Unternehmen verlangt (vgl. WÖHE, 2002, 977).

In den einzelnen Standards so auch in den IAS 41 werden sehr ausführliche Erläuterungen zu den verlangten Anhangangaben gemacht (siehe Kapitel 4.4), welche über die nach UGB geforderten Angaben hinausgehen und zusätzliche Informationen für Anlageentscheidungen dem Jahresabschlussleser bringen sollen (vgl. WÖHE, 2002, 977). Da die Vorschriften stark zukunftsgerichtet sind, wird ein Lagebericht mit Angaben über die voraussichtliche Entwicklung nicht vorgeschrieben (vgl. BORN, 2007, 293).

Die IAS/IFRS gelten für Einzel- und Konzernabschluss gleichermaßen und unabhängig voneinander (IAS 1.3). Im Vergleich zum UGB muss demnach der Einzelabschluss bei internationaler Ausrichtung jedenfalls um eine Kapitalflussrechnung und eine Darstellung der Eigenkapitalentwicklung erweitert werden.

Ein Abschluss darf nur dann als „mit den IAS/IFRS übereinstimmend“, d.h. als „IAS/IFRS-Abschluss“ bezeichnet werden, wenn er alle Standards und Interpretationen erfüllt (IAS 1.14). Würde die Anwendung der IAS/IFRS eine irreführende Darstellung ergeben und

damit der Fair Presentation widersprechen, muss das Unternehmen von dem betreffenden Standard abweichen (overriding principle), jedoch müssen gleichzeitig umfangreiche Angaben gemacht werden, die auf diese Abweichung hinweisen (IAS 1.17f).

Da die IAS/IFRS selbst keine Regeln über die Abschlussprüfung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses enthalten, sind die nationalen Vorschriften hinsichtlich einer Prüfung anzuwenden. Bei der freiwilligen Aufstellung eines IFRS-Abschlusses entscheidet das Unternehmen, ob es diesen prüfen lässt und nach welchen Standards diese erfolgen soll (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 91).

3.3 Vergleich der Funktionen des Jahresabschlusses nach UGB und IAS/IFRS

Nachfolgend werden einige Unterschiede bezüglich der Jahresabschlussfunktionen aufgezeigt. Dabei wird klar, dass der Abschluss nach IAS/IFRS primär die Zielsetzung verfolgt, Informationen für wirtschaftliche Entscheidungen zu vermitteln sowie Rechenschaftslegung und eine Fair Presentation zu bieten. Während der Abschluss nach UGB mehrere Funktionen erfüllen muss, es jedoch keine explizite Zielsetzung im UGB gibt (vgl. BORN, 2007, 25).

3.3.1 UGB

Als zentrale Aufgabe der Rechnungslegung nach UGB gilt die Ermittlung des Periodenergebnisses unter Berücksichtigung des Gläubiger- und Gesellschafterschutzes. Der Jahresabschluss hat die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zum Stichtag zu dokumentieren und Interessenten zu informieren (vgl. SELCHERT und ERHARDT, 2003, 9).

COENENBERG (2005, 17f) unterteilt die Aufgaben in die Informationsfunktion und die Zahlungsbemessungsfunktion. Der Jahresabschluss soll über die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Unternehmens informieren und es den Adressaten ermöglichen, Ziele einer Beteiligung am Unternehmen abschätzen zu können.

Im Rahmen der Zahlungsbemessungsfunktion ist die Bilanz Grundlage zur Festlegung der Dividenden- und Steuerzahlungen. Die Ausschüttung an die Eigner ergibt sich durch den

unternehmensrechtlichen Einzelabschluss. Dieser ist durch das Maßgeblichkeitsprinzip gem. § 5 EStG mit dem steuerrechtlichen Einzelabschluss, auf dessen Grundlage die Besteuerung erfolgt, verbunden.

Im Gegensatz zum Einzelabschluss kommt dem Konzernabschluss ausschließlich eine Informationsfunktion zu. Bei diesem konsolidierten Jahresabschluss, der zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gesamten Konzerns notwendig ist, scheinen Beteiligungen nicht in der Bilanz auf (vgl. WÖHE, 2002, 1022f). Folgende Darstellung zeigt das System der Jahresabschlusszwecke nach UGB:

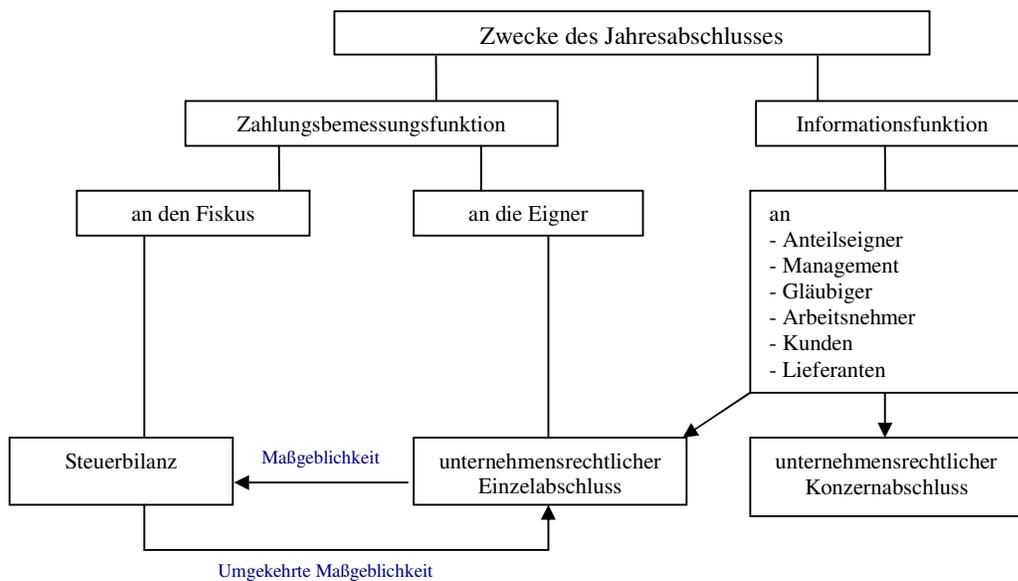


Abbildung 1: Zweck des Jahresabschlusses

Eigene Darstellung in Anlehnung an COENENBERG, 2005, 18

Da im Konzernabschluss die Bewertungsgrundlagen des Einzelabschlusses neu gestaltet werden können, bietet sich hier die Möglichkeit an, einen zusätzlichen IAS/IFRS-Einzelabschluss zu erstellen, um Informationen in international gängiger und verständlicher Form präsentieren zu können. Dies kann jedoch einen immensen zusätzlichen Kostenaufwand bedeuten, da die Anwendung der internationalen Vorschriften auch höhere Anforderungen an das interne Rechnungswesen stellt. Sie kann die Schaffung gänzlich neuer Geschäftsabläufe notwendig machen, wie etwa die Bilanzierung von selbst erstellten immateriellen Werten (vgl. MÜLLER, 2007, 55), welche im Gegensatz zum UGB nach den IAS/IFRS aktivierungspflichtig sind. Hinzu kommen Kosten für externe Berater und

Gutachter (z.B. Kosten für die Festlegung von Zeitwerten durch Sachverständige) (vgl. OEHLER, 2005, 244).

3.3.2 IAS/IFRS

Ziel einer IAS/IFRS-Bilanzierung ist eine möglichst genaue Information über das Unternehmen durch Fair Presentation der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zum Bilanzstichtag (vgl. BORN, 2007, 507). Diese Informationen sollen den Abschlussadressaten als Basis für wirtschaftliche Entscheidungen nützlich sein (Konzept der decision usefulness). Weiters sollen Auskünfte über kommende Cashflows sowie deren Sicherheit und Zeitpunkt abschätzbar werden (IAS 1.7). Als Maßstab für diese Vermittlung gelten primär die Informationsbedürfnisse derzeitiger und potentieller Investoren also Eigenkapitalgeber, untergeordnet die der Kreditgeber, Lieferanten, Gläubiger, Kunden, staatlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit (vgl. BAETGE et al., 2005, 143f).

Die nach internationalen Standards erstellten Einzel- und Konzernabschlüsse haben im Vergleich zum UGB keine Verbindung zum Steuerrecht (vgl. BORN, 2007, 505). Auch stellen sie keine Grundlage für den ausschüttungsfähigen Gewinn dar. Im Gegensatz zum UGB ist die Rechnungslegungskonzeption der IAS/IFRS stärker investoren- bzw. kapitalmarktorientiert und gilt als stärker prospektiv (vgl. JANZE, 2007, 59), was zu Unterschieden bei den Rechnungslegungsprinzipien und der Bilanzierung einzelner Posten führt (vgl. BUCHHOLZ, 2005, 216).

3.4 Das Vorsichtsprinzip im Jahresabschluss nach UGB und IAS/IFRS

3.4.1 UGB

Der Grundsatz der „Vorsicht“ dient dem Gläubigerschutz und stellt gemeinsam mit den Grundsätzen der „Bewertungsstetigkeit“, „Unternehmensfortführung“, „Periodenabgrenzung“, „Stichtags- und Einzelbewertung“ sowie „Bilanzidentität“ die kodifizierten Grundsätze der Bewertung dar (vgl. BERTL et al., 2007, 301ff).

Gem. § 201 Abs. 1 UGB hat die Bewertung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Nach § 201 Abs. 2 Z 4 UGB ist der Grundsatz der Vorsicht einzuhalten, insbesondere sind

- a) nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen,
- b) erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn die Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Ein Abweichen von diesen Grundsätzen ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig.

Der Grundsatz der Bilanzvorsicht manifestiert sich daher im Realisationsprinzip und Imparitätsprinzip (vgl. BERTL et al., 2007, 305). Das **Realisationsprinzip** sieht vor, dass nur solche Gewinne berücksichtigt werden, die bis zum Bilanzstichtag tatsächlich realisiert wurden. Dadurch soll der Ausweis und die Ausschüttung nicht realisierter Gewinne verhindert werden. Das **Imparitätsprinzip** kommt in zweifacher Weise zu tragen. Es verlangt zum einen, dass Verluste erfolgswirksam berücksichtigt werden, sobald sie mit ausreichender Sicherheit bekannt sind. Zum anderen ist eine erfolgswirksame Herabsetzung des Buchwertes von Vermögensgegenständen der Aktivseite zu erfassen, wenn der tatsächliche Wert eines Vermögensgegenstandes niedriger ist als der Buchwert (vgl. COENENBERG, 2005, 44). Das Aktivvermögen ist demnach eher niedriger (Niederstwertprinzip) zu bewerten, während Verbindlichkeiten eher höher (Höchstwertprinzip) ausgewiesen werden (vgl. WÖHE, 2002, 874).

Die exponierte Stellung des Vorsichtsprinzips gem. § 201 Abs. 2 Z 4 UGB ist vor allem auf die Dominanz der Zahlungsbemessungsfunktion als Zweck der Jahresabschlusserstellung gegenüber der Informationsfunktion zurückzuführen (vgl. AUER, 1999, 9). Durch eine vorsichtige Bewertung gemeinsam mit der Beschränkung des Ausschüttungsbetrages bei Kapitalgesellschaften wird der Kapitalerhaltung gedient, da auf diese Weise ein Mindesthaftkapital erhalten bleibt (vgl. BAETGE et al., 2005, 99ff).

Durch die Möglichkeit stille Reserven durch Überbetonung des Vorsichtsprinzips zu bilden und diese später wieder gewollt aufzulösen ist BAETGE et al. (2005, 138ff) folgend ein Unternehmen mit einer guten Bilanz besser und ein Unternehmen mit einer schlechten Bilanz schlechter zu beurteilen, als dies aus dem Rechenwerk ersichtlich ist.

BORN (2007, 509) sieht das Vorsichtsprinzip als bilanzpolitische Möglichkeit, welche gemeinsam mit der steuerlich optimalen Gestaltungsmöglichkeit im Widerspruch zu einem True and Fair View bzw. Fair Presentation steht.

3.4.2 IAS/IFRS

Das Vorsichtsprinzip nimmt nach IAS/IFRS eine untergeordnete Stellung ein. Dies zeigt sich auch daran, dass die Grundsätze der „Unternehmensfortführung“ und der „periodengerechten Erfolgsermittlung“ zu den Basisanforderungen, die Kategorien „Verständlichkeit“, „Relevanz“, „Zuverlässigkeit“ und „Vergleichbarkeit“ zu den qualitativen Anforderungen zählen, jedoch das Vorsichtsprinzip ein sekundäres Anforderungskriterium darstellt (vgl. BAETGE et al., 2005, 144f).

Laut IASB führt eine Überbewertung des Vorsichtsprinzips zu einer mangelnden Objektivität und Verlässlichkeit des Jahresabschlusses und widerspricht damit der Zielsetzung eines True and Fair View (vgl. COENENBERG, 2005, 62). Vorsicht bedeutet nach IAS/IFRS ein gewisses Maß an Sorgfalt bei der Ausübung von Ermessen im Rahmen der Bilanzierung und Bewertung unsicherer Positionen, nicht jedoch eine unterschiedliche Behandlung von Gewinnen und Verlusten, wie das in ähnlicher Weise durch das Vorsichtsprinzip des UGB konkretisiert wird (vgl. HERZIG, 2005, 218). Es sollen Vermögenswerte und Erträge nicht überbewertet und Schulden sowie Aufwendungen nicht unterbewertet werden. Zur Legung stiller Reserven darf es dabei nicht kommen (vgl. MÜLLER, 2007, 25). KIRSCH (2007, 23) bezeichnet das Vorsichtsprinzip der IAS/IFRS als „kaufmännische Vernunft“ und jenes des UGB als „kaufmännische Vorsicht“.

Im Unterschied zum UGB werden nach den IAS/IFRS im Rahmen der Periodenabgrenzung nicht nur bereits realisierte Erträge, sondern auch mit gewisser Wahrscheinlichkeit realisierbare Erträge erfasst (vgl. COENENBERG, 2005, 64). Gem. F.92 werden Erträge dann erfasst, wenn es zu einer Zunahme des künftigen wirtschaftlichen Nutzens infolge der Zunahme bei einem Vermögenswert oder der Abnahme bei einer Schuld gekommen ist. Analog zu dieser Vorgehensweise werden Aufwendungen dann erfasst, wenn es zu einer Abnahme des künftigen wirtschaftlichen Nutzens infolge einer Abnahme bei einem Vermögenswert oder einer Zunahme bei einer Schuld gekommen ist (F.78). Eine Nutzensteigerung im Sinne der Erfassung von Erträgen kann demnach nicht nur infolge von

Vermögenszuflüssen eintreten, sondern auch durch reine Wertsteigerungen, vorausgesetzt wird jedoch eine verlässlich ermittelbare Zunahme des künftigen Nutzens (vgl. HERZIG, 2005, 215f).

In der Literatur werden oft Argumente angeführt, wonach die IAS/IFRS den Ausweis zu hoher Gewinne ermöglichen, durch deren Ausschüttung die Kapitalerhaltung der Unternehmen gefährdet wird. BORN (2007, 31f) widerspricht diesem Argument: „Da die angelsächsische Rechnungslegung keine stillen Reserven kennt und somit auch keine stillen Reserven still aufgelöst werden können, liefert ein IAS/IFRS-Abschluss wesentlich eindeutigere Hinweise auf Kapitalverluste. Die Kapitalerhaltung des Unternehmens ist dadurch besser gewährleistet. Nichts kann die Entnahmeerwartung der Gesellschafter besser dämpfen als eine korrekte Rechenschaftslegung und eine in die Zukunft gerichtete Informationspolitik. Und nichts ist für die Kapitalerhaltung eines Unternehmens abträglicher als die Bildung stiller Reserven, d.h. die Bildung von Kapital, für das die Unternehmensleitung keine Rechenschaft ablegen muss, da dadurch der Unternehmensleitung eine stille Auflösung stiller Reserven, d.h. ein Kapitalschwund ohne Rechenschaftslegung, ermöglicht wird.“

4 Pflanzliche Vermögenswerte nach UGB

4.1 Allgemeine Ansatzregeln im UGB

Das UGB sieht keine eigenen Vorschriften für pflanzliche Vermögenswerte vor. Es finden daher die allgemeinen Regelungen für Vermögenswerte Anwendung.

Gem. § 196 Abs. 1 UGB hat die Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens unterliegen gem. § 197 Abs. 2 UGB einem konkreten Bilanzierungsverbot⁸. Explizite Kriterien der Aktivierungsfähigkeit eines Vermögensgegenstandes bzw. dessen Definition nennt das UGB jedoch nicht. Folgt man der herrschenden Meinung in der Literatur haben sich folgende Ansatzkriterien für Vermögensgegenstände etabliert (vgl. AUER, 2005, 336, BAETGE et al., 2005, 155ff):

- die selbständige Bewertbarkeit bzw. bilanzielle Greifbarkeit

Ein Gegenstand muss innerhalb des gesamten Vermögens selbständig bewertet werden können, sowie bei Gesamtbetriebsveräußerung als Einzelheit ins Gewicht fallen und nicht nur allgemein im Geschäftswert in Erscheinung treten.

- die selbständige Verwertbarkeit

Demnach sind nur solche Güter als Vermögensgegenstände aktivierungsfähig, die durch Einzelveräußerbarkeit oder durch Nutzungsüberlassung zur Schuldendeckung herangezogen werden können.

Im Anlage- bzw. Umlaufvermögen können daher ausschließlich Gegenstände aktiviert werden, die dem Bilanzierenden zuzurechnen sind⁹ (vgl. DENK et al., 2007, 110), einen wirtschaftlichen Wert aufweisen und im Insolvenzfall zur Schuldentilgung verwertet werden können. Damit wird dem Gläubigerschutz Rechnung getragen (vgl. COENENBERG, 2005, 76).

⁸ Auf Grund der schweren Abschätzbarkeit des Wertes (vgl. DENK et al., 2007, 112).

⁹ Wobei das wirtschaftliche Eigentum maßgeblich ist.

4.1.1 Abgrenzung Anlagevermögen – Umlaufvermögen

Nach § 198 Abs. 2 UGB umfasst das Anlagevermögen jene Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Es sind dies jene Gegenstände, die nicht der Veräußerung dienen, sondern deren ursprünglicher Zweck darauf ausgerichtet ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Das Kriterium „dauernd“ darf jedoch nicht als absoluter Zeitbegriff verstanden werden, sondern bedeutet, dass ein Vermögensgegenstand längerfristig oder wiederholt dem Geschäftsbetrieb dient (vgl. DENK et al., 2007, 141). Die Definition des Umlaufvermögens erfolgt durch eine negative Abgrenzung. Gem. § 198 Abs. 4 UGB sind als Umlaufvermögen alle Gegenstände auszuweisen, die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Langfristige pflanzliche Vermögenswerte sind demnach im Anlagevermögen auszuweisen.

4.1.2 Gliederungsvorschriften für das Anlagevermögen

Während alle Unternehmer die Gliederung der Bilanz entsprechend der Generalnorm § 195 UGB in klarer und übersichtlicher Form vornehmen sollen, schreibt § 224 Abs. 2 UGB verpflichtend für Kapitalgesellschaften eine detaillierte Mindestgliederung vor. Diese sieht für das Anlagevermögen folgende Unterpunkte vor:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände:

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen;
2. Geschäfts(Firmen)wert;
3. geleistete Anzahlungen;

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund;
2. technische Anlagen und Maschinen;
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau;

III. Finanzanlagen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
3. Beteiligungen;
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
5. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens;
6. sonstige Ausleihungen.

Da keine eigene Untergruppe für pflanzliche Vermögensgegenstände vorgegeben wird, werden diese als „Pflanzenbestände“ unter „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund“ ausgewiesen.

4.2 Erstbewertung des Anlagevermögens nach UGB

Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach dem Anschaffungswertprinzip. Ausgangspunkt und gleichzeitig die Obergrenze der Bewertung bilden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) (vgl. FRICK, 2007, 151).

4.2.1 Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten sind gem. § 203 Abs. 2 UGB die Aufwendungen¹⁰, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben¹¹ und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Folgende Bestandteile bilden die Anschaffungskosten:

	Kauf- bzw. Anschaffungspreis
+	Anschaffungsnebenkosten
+	nachträgliche Anschaffungskosten
-	<u>Anschaffungspreisminderung</u>
=	ANSCHAFFUNGSKOSTEN

Der Kauf- bzw. Anschaffungspreis ist aus der Rechnung ersichtlich. I.d.R. wird das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt sein, weshalb die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Teil des Anschaffungspreises aktivierbar ist.

Beim Erwerb einer Dauerkultur umfassen die Anschaffungsnebenkosten alle Vertragserrichtungskosten, Anwalt- und Notarhonorare, Grunderwerbsteuer sowie Gebühren für die Grundbucheintragung (vgl. SCHMAUNZ, 2003, 86). Anschaffungskosten umfassen daher auch Aufwendungen, die vor oder nach dem Anschaffungszeitpunkt anfallen (vgl. DENK et al., 2007, 126). Fremdkapitalzinsen dürfen grundsätzlich nicht als

¹⁰ Es handelt sich daher um pagatorische Werte.

¹¹ Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht (durch Kauf, Tausch und Schenkung etc.) auf den Erwerber (vgl. DENK et al., 2007, 126).

Anschaffungskosten aktiviert werden, ebenso Verwaltungsgemeinkosten, da sie nicht direkt dem Vermögensgegenstand zugerechnet werden können (vgl. FRICK, 2007, 73ff).

Nachträgliche Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die erst nach dem Anschaffungszeitpunkt anfallen und mit dem Vermögensgegenstand in einem direkten Zusammenhang stehen (z.B. nachträgliche Kaufpreiserhöhung als Folge eines Gerichtsprozesses, nachträgliche Grunderwerbsteuererhöhung) (vgl. DENK et al., 2007, 127).

Aus dem Grundsatz der Erfolgsneutralität des Beschaffungsvorganges folgt, dass zu den Anschaffungskosten nur die tatsächlich aufgewendeten Beträge zählen (vgl. COENENBERG, 2005, 92). So sind erhaltene Rabatte, Boni und Skonti als Anschaffungspreisminderungen abzuziehen (vgl. SCHMAUNZ, 2003, 87). Für Subventionen und Zuschüsse Dritter gibt es ein Wahlrecht. Sie können entweder auch als Anschaffungspreisminderung abgezogen werden oder als Betriebseinnahme und damit Gewinn erhöhend angesetzt werden (vgl. SCHMAUNZ, 2003, 64f).

Wird ein abbruchreifer Vermögensgegenstand abgetragen sind die Abbruchkosten Aufwand und nicht Bestandteil der Anschaffungskosten des Grundstücks oder der Herstellungskosten des darauf neu errichteten Vermögensgegenstandes (vgl. EGGER et al., 2006, 63).

Wird eine bereits vorhandene Dauerkultur erworben, erfolgt eine Aufteilung des einheitlichen Vermögensgegenstandes in einen abnutzbaren Vermögensteil (Dauerkultur) und einen nicht abnutzbaren Vermögensteil für Grund und Boden (Grundstück). Dazu ist unternehmensrechtlich kein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, sodass i.d.R. die Aufteilung im Verhältnis der Sachwerte für Grund und Boden und für den abnutzbaren Vermögensteil vorgenommen wird. Im Anhang ist der Wert des Grundstückes anzugeben (vgl. FRICK, 2007, 158). Die Nebenkosten, d.h. die Makler-, Notarkosten sowie Grunderwerbsteuer und Gebühren für die Grundbucheintragung gelten als Bestandteil des Preises für Grund und Boden (vgl. SCHMAUNZ, 2003, 115).

4.2.2 Herstellungskosten

Nach § 203 Abs. 3 UGB gehören zu den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten (HKO) jene Aufwendungen, die für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Nicht als HKO aktivierbar sind Aufwendungen, um einen Gegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Werden regelmäßig notwendige Ausbesserungen durchgeführt, welche die Wesensart eines Vermögensgegenstandes nicht verändern, stellt dies einen Erhaltungsaufwand dar, der als Aufwand zu erfassen ist (vgl. DENK et al., 2007, 128).

Der Mindestansatz der HKO umfasst alle Einzelkosten (Material, Löhne und Sonderkosten) der Fertigung. Ein Wahlrecht besteht hingegen für die Aktivierung der angemessenen Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Sind die Gemeinkosten durch offenbare Unterbeschäftigung überhöht, dürfen nur die einer durchschnittlichen Beschäftigung entsprechenden Teile dieser Kosten eingerechnet werden. Ein weiteres Aktivierungswahlrecht besteht für anteilige Aufwendungen für Sozialeinrichtungen des Betriebes, für freiwillige Sozialleistungen sowie für betriebliche Altersversorgung und Abfertigungen.

Kosten der allgemeinen Verwaltung (Verwaltungsgemeinkosten) und des Vertriebes (Vertriebsgemeinkosten und Sonderkosten des Vertriebes) dürfen nicht in die HKO einbezogen werden. Fremdkapitalzinsen können gem. § 203 im Rahmen der HKO angesetzt werden, soweit sie ausschließlich zur Finanzierung der Herstellung dieses Objektes dienen und auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Eine Aktivierung der Fremdkapitalzinsen wäre dann auch steuerlich maßgeblich (vgl. WAGENHOFER, 2005b, 111).

Für die Aktivierung der HKO bestehen demnach ein Mindest- und ein Höchstansatz:

	Materialeinzelkosten
+	Fertigungseinzelkosten
+	<u>Sonderkosten der Fertigung</u>
=	MINDESTANSATZ
+	Materialgemeinkosten (angemessener Teil)
+	Fertigungsgemeinkosten (angemessener Teil)

- + Aufwendungen für Sozialeinrichtungen, freiwillige Sozialleistungen, betriebliche Altersversorgung und Abfertigung
- + Fremdkapitalzinsen
- = **HÖCHSTANSATZ**

Die HKO einer Dauerkultur beinhalten im Wesentlichen die Kosten für Bodenvorbereitung, Pflanzgut, Vorratsdüngung, Erziehungsgerüst, Pfähle, Umzäunung, Bindematerial, Entlohnung der Arbeitskräfte und Maschinenkosten (vgl. SCHMAUNZ, 2003, 138). Auf eine Aktivierung von Gemeinkosten wird meist verzichtet (vgl. BODMER und HEISSENHUBER, 1993, 75). Die Ausgaben für die Pflege der Junganlagen in den ertragslosen Jahren werden i.d.R. stets unmittelbar als Aufwand gebucht (vgl. LEIBER, 1984, 55).

Nicht zu den HKO zählen die laufenden Aufwendungen für Düngung, Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz, Pflegemaßnahmen, Nachpflanzungen, Ernten, sowie für Instandhaltung der Erziehungsgerüste oder Einzäunung. Sie werden in dem Jahr ihres Auftretens erfolgswirksam behandelt (vgl. BODMER und HEISSENHUBER, 1993, 75).

4.3 Folgebewertung des Anlagevermögens nach UGB

Eine Dauerkultur ist ein Vermögensgegenstand, der durch seine Nutzung einer vorhersehbaren Wertminderung unterliegt. Dauerkulturen gelten daher als abnutzbares Anlagevermögen. Keiner Abnutzung unterliegen die Vermögensgegenstände Grund und Boden, welche i.d.R. mit der Zeit an Wert zunehmen. Landwirtschaftliche Grundstücke weisen jedoch eine geringere Preissteigerung auf als bebaute oder unbebaute Grundstücke (vgl. WYTRZENS, 1994, 191).

Das abnutzbare Anlagevermögen ist gem. § 204 Abs. 1 UGB in den Folgejahren mit den AHK vermindert um die planmäßige Abschreibung anzusetzen. Diese so genannten „fortgeschriebenen AHK“ bilden zugleich die Obergrenze für die Bewertung. Liegt der dem Vermögensgegenstand beizulegende Wert am Bilanzstichtag unter den fortgeschriebenen AHK muss, bei Vorliegen einer dauernden Wertminderung, neben der planmäßigen Abschreibung eine außerplanmäßige Abschreibung auf diesen niedrigeren Vergleichswert (Tageswert oder beizulegender Wert) durchgeführt werden (vgl. FRICK, 2007, 151). Eine Neubewertung zum beizulegenden Wert, der die fortgeschriebenen AHK übersteigt, ist nach dem UGB nicht zulässig (vgl. SELCHERT und ERHARDT, 2003, 87).

4.3.1 Planmäßige Abschreibung

Eine planmäßige Abschreibung hat auf Grund der begrenzten Nutzungsdauer jedenfalls zu erfolgen, unabhängig davon, ob der Wert des Vermögensgegenstandes sinkt (vgl. ROHATSCHKE, 2005, 63), da eine Periodisierung der angefallenen Aufwendungen in der GuV zu erfolgen hat. Die Hauptursache für die Entwertung von Dauerkulturen liegt in den naturgebundenen Ertragsverhältnissen (vgl. STEINHAUSER et al., 1992, 54).

4.3.1.1 Bemessungsgrundlage der Abschreibungen

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der planmäßigen Abschreibung wird durch die AHK bestimmt. Fallen in späteren Wirtschaftsjahren Aufwendungen an, welche zu einer Erweiterung oder Verbesserung des Vermögenswertes führen, sind diese nachträglich unter den gleichen Grundsätzen wie die Herstellungskosten zu aktivieren.

Darüber hinaus können die Kosten für die Rodung der Anlage aktiviert werden (vgl. DABBERT und BRAUN, 2006, 100). Sofern bei abgängigen Anlagen mit mehrjähriger Nutzungsdauer (z.B. Obstanlagen, Rebstöcke, Hopfengärten) der anfallende Holzwert gerade die Kosten der Beseitigung deckt, kann die Wertminderung (Abschreibungssumme) in Höhe der Herstellungskosten angenommen werden (vgl. STEINHAUSER et al., 54).

4.3.1.2 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes richtet sich nach der geplanten wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Sie umfasst den Zeitraum, in dem die Nutzung eines Vermögenswertes vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als rentabel gilt, d.h. der Gewinn maximiert wird und ist beendet, wenn der Ersatzzeitpunkt gekommen ist (vgl. FRICK, 2007, 101).

Zur Ermittlung der optimalen Nutzungsdauer bei Dauerkulturen beschreibt SCHNEEBERGER (2005a, 15ff) die Anwendung der Investitionsrechnung. Dabei wird für jedes Standjahr der Kapitalwert der Anlage (Summe der diskontierten Einzahlungen abzüglich Auszahlungen¹²)

¹² Die Einzahlungen ergeben sich aus den geschätzten jährlichen Erlösen für die Produkte (Obst, Spargel). Die Auszahlungen resultieren aus den Kosten für die Errichtung der Anlage, den jährlichen Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege des Pflanzbestandes, den Reparaturkosten der Zäune und des Erziehungsgerüsts sowie Kosten der Ernte. Schließlich können noch Rodungskosten am Ende der Nutzungsdauer entstehen, wobei der Wert des Holzes den Rodungskosten gegen gerechnet wird.

ermittelt. Der Ersatzzeitpunkt ist in dem Jahr zu sehen, in dem die aus dem jeweiligen Kapitalwert errechnete Annuität ihr Maximum erreicht (siehe dazu Kap. 6, Tab. 2)

I.d.R. wird sich die buchhalterische Nutzungsdauer an Erfahrungswerten orientieren, wobei sie teilweise deutlich unter der tatsächlichen Lebensdauer liegen kann. Dies entspricht dem Grundsatz der Vorsicht, der im Zweifel eher von einer kürzeren Nutzungsdauer ausgeht (vgl. DENK et al., 2007, 151). Hier eröffnet sich jedoch ein großer bilanzpolitischer Ermessensspielraum.

Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die Nutzungsdauer zu kurz geschätzt wurde, ist der verbleibende Restwert auf den nun längeren Zeitraum zu verteilen. Bei einer Verkürzung derselben ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen (vgl. EGGER, 2005, 112).

4.3.1.3 Abschreibungsbeginn

Gem. § 204 Abs. 1 UGB hat die planmäßige Abschreibung über den Zeitraum zu erfolgen, in dem der Gegenstand voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden *kann*. Demzufolge beginnt die Abschreibung mit dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft bzw. Fertigstellung und nicht mit der tatsächlichen Inbetriebnahme (vgl. ROHATSCHEK, 2005, 73).

SCHMAUNZ (2003, 128) folgend ist eine Anlage fertig, sobald die Dauerkultur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden kann (z.B. bei Hopfen und Spargel im zweiten Jahr nach der Anpflanzung). Für BODMER und HEISSENHUBER (1993, 75) beginnt die Abschreibung mit der Ertragsreife. Diese beginnt bei:

- Stauden, Beerenobst, Äpfel, Birnen: im ersten Wirtschaftsjahr
- Hopfen und Spargel: im zweiten Wirtschaftsjahr
- Rebanlagen, den übrigen Obstanlagen
und Ziergehölzen: nach dem Wirtschaftsjahr der
Anpflanzung

Während der ertragslosen Jahre werden Junganlagen in einem besonderen Bilanzkonto geführt und in dieser Zeit nicht abgeschrieben. Im Jahr des Ertragsbeginns sind die Jungbestände auf Ertragsanlagen umzubuchen und von da an auf die zu erwartende Nutzungsdauer abzuschreiben (vgl. LEIBER, 1984, 55).

4.3.1.4 Abschreibungsmethode

Das UGB enthält keine Angaben, welche Abschreibungsmethode angewendet werden soll. Eine diesbezügliche Wahl der Abschreibungsmethode, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen soll, liegt daher im Ermessen des bilanzierenden Unternehmens. Planmäßige Abschreibungen können abhängig von der Zeit (lineare, degressive, progressive Abschreibung) oder von der Inanspruchnahme des Vermögensgegenstandes (leistungsbezogene Abschreibung) durchgeführt werden (vgl. EGGER, 2005, 107). I.d.R. wird eine lineare Abschreibung durchgeführt, d.h. die Abschreibungsbeträge bleiben in den einzelnen Geschäftsjahren gleich.

Da Dauerkulturen in den ersten Jahren nur geringe Erträge liefern, wäre alternativ auch eine progressive Abschreibung möglich, d.h. die Abschreibungsbeträge sind anfangs geringer und steigen dann kontinuierlich an. Von untergeordneter Bedeutung für pflanzliche Vermögensgegenstände ist die degressive Abschreibungsmethode. Sie stellt das Gegenteil zur progressiven Abschreibung dar und geht davon aus, dass das Anlagevermögen zu Beginn stark an Wert verliert und die Wertverluste dann abflachen. Die Leistungsabschreibung nimmt die Abschreibung im Verhältnis zu einem Leistungsmaßstab (z.B. gefahrene Kilometer oder produzierte Stückanzahl) vor (vgl. DENK et al., 2007, 152). Bei pflanzlichen Vermögenswerten ist die Anwendung dieser Methode problematisch, da der gesamte Leistungsvorrat im Vorhinein nur mit großen Ungenauigkeiten prognostiziert werden kann.

Die Festlegung der Nutzungsdauer sowie die Wahl der Abschreibungsmethode erfolgt i.d.R. nach Maßgabe der steuerlichen Vorgaben. Diese sehen tendenziell eine kürzere Nutzungsdauer vor und erlauben ausschließlich eine lineare Aufteilung der AHK (vgl. AUER, 1999, 57).

4.3.2 Außerplanmäßige Abschreibung

Wenn der beizulegende Wert eines Vermögenswertes am Bilanzstichtag aufgrund einer dauerhaften Wertminderung niedriger als der ausgewiesene Buchwert ist, muss gem. § 204 Abs. 2 UGB eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Wert durchgeführt werden. Von einer dauerhaften Wertminderung ist auszugehen, wenn die Wertminderung

länger als fünf Jahre besteht oder wenn der Wert des Vermögensgegenstandes nur noch die Hälfte des Buchwerts beträgt (vgl. HIRSCHLER, 2005, 146).

Ursachen einer unvorhergesehenen Wertminderung sind wirtschaftlich bedingte Wertminderungen durch technischen Fortschritt oder Fehlinvestition, ebenso wie ein Nachfragerückgang oder ein Sinken der Wiederbeschaffungskosten. Mit einer außerplanmäßigen Abschreibung soll die Überbewertung von Vermögenswerten verhindert werden (vgl. COENENBERG, 2005, 173).

Bei Dauerkulturen können Wertminderungen auftreten, indem beispielsweise bestimmte Sorten am Markt nicht mehr nachgefragt werden oder ein genereller Preisverfall für die Produkte einer bestimmten Dauerkultur eintritt (vgl. STEINHAUSER et al., 1992, 54). Ein weiterer Grund sind Schäden an der Dauerkultur, welche durch außergewöhnliche Wetterereignisse oder Schädlinge verursacht werden und zu starken Ertragseinbußen führen bzw. eine Rodung der Anlage notwendig machen (z.B. Feuerbrandinfektion von Kernobstanlagen). Extreme Wettersituationen, wie lang anhaltende Dürreperioden, intensive Niederschlags- oder Sturmereignisse können im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion erhebliche Schäden verursachen. Sie können weiters die Verbreitung bzw. Aktivität von Schädlingen und Krankheitsüberträgern fördern sowie Erdbeben und Überschwemmungen verursachen und so den pflanzlichen Vermögensgegenstand schädigen (vgl. FOELSCHE, 2004, 35f).

Für das Anlagevermögen gilt ein gemildertes Niederstwertprinzip, wonach kurzfristige Wertschwankungen nicht zu berücksichtigen sind (vgl. DENK et al., 2007, 147). Demzufolge wird ein einmaliger Ertragsausfall einer Dauerkultur i.d.R. nicht zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen.

4.3.2.1 Beizulegender Wert

Wie der beizulegende Wert (Tageswert) zu ermitteln ist, wird im UGB nicht näher spezifiziert. Für den Wertansatz ist jedoch dem Wortlaut im § 204 Abs. 2 UGB folgend auf die individuelle Nutzungsmöglichkeit des Vermögensgegenstandes im Betrieb Bedacht zu nehmen.

In erster Linie gilt als Wertansatz der Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren Vermögensgegenstandes gleichen Alters und Zustands. Ist dieser Wert nicht vorhanden wird der fortgeführte Wiederbeschaffungsneuwert, d.h. der Neuwert abzüglich planmäßiger Abschreibungen ermittelt und mit dem Buchwert verglichen (vgl. FRICK, 2007, 84). Für Gegenstände, die in unmittelbarer Zukunft verkauft werden, kann der Einzelveräußerungswert¹³ als Vergleichswert herangezogen werden (vgl. DENK et al., 2007, 154). Dieser Wert widerspricht jedoch dem going concern-Prinzip gem. § 201 Abs. 2 UGB. Der Ertragswert kommt nur bei Vermögensgegenständen zur Anwendung, deren Wiederbeschaffung als solche nicht möglich ist, wie bei Lizenzen, Patenten oder Beteiligungen (vgl. DENK et al 2007,154).

Da die Entwicklung pflanzlicher Vermögensgegenstände stark von Wettereinflüssen sowie Bewirtschaftungsmaßnahmen abhängig ist und auch die geographische Lage einer Dauerkultur für den Wert entscheidend ist, kann eine Wiederbeschaffung als solche nicht vorausgesetzt werden. In diesem Fall wird der Ertragswert (Barwert der zukünftigen Zahlungsüberschüsse) als Vergleichsbasis herangezogen. Kommt es aufgrund der massiven Schädigung der Anlage zu einer Rodung, muss auf den Wert Null außerplanmäßig abgeschrieben werden. Der Betrag der außerplanmäßigen Abschreibung ist gem. § 232 Abs. 5 UGB als Aufwand in der GuV gesondert darzustellen (vgl. EGGER et al., 2006, 80).

4.3.2.2 Zuschreibung

Fällt in einem späteren Geschäftsjahr der Grund für eine vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung weg und übersteigt der beizulegende Wert den Buchwert, muss gem. § 208 Abs. 1 UGB eine erfolgswirksame Zuschreibung im Umfang der Werterhöhung durchgeführt werden. Ziel ist es, die Bildung von stillen Reserven nach Möglichkeit zu vermeiden (vgl. EGGER, 2005, 112). Als Obergrenze für die Zuschreibung beim abnutzbaren Anlagevermögen gelten die planmäßig fortgeschriebenen AHK, d.h. der Betrag, der sich bei ausschließlich planmäßiger Abschreibung bis zum Zeitpunkt der Zuschreibung ergeben hätte. Haben mehrere Gründe eine außerplanmäßige Abschreibung notwendig gemacht, ist eine entsprechende Zuschreibung auch vorzunehmen, wenn nicht alle Gründe zu einer späteren Wertaufholung beitragen (vgl. HIRSCHLER, 2005, 157).

¹³ Abzüglich bis zur Veräußerung noch anfallende Kosten (vgl. HIRSCHLER., 2005, 144).

Von einer Zuschreibung darf abgesehen werden, wenn es steuerlich ein Wahlrecht für die Beibehaltung des Wertes gibt, d.h. der niedrigere Wert wird bei der steuerlichen Gewinnermittlung unter der Voraussetzung anerkannt, dass er auch im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss beibehalten werden kann. Durch die umgekehrte Maßgeblichkeit kann bei Sachanlagen i.d.R. immer der niedrigere Wert beibehalten werden (vgl. WAGENHOFER, 2005b, 121). Im Anhang ist der Betrag der unterlassenen Zuschreibungen anzugeben und hinreichend zu begründen (vgl. FRICK, 2007, 108).

4.4 Ergänzende Angaben im Anhang

Kapitalgesellschaften haben zusätzlich zur Bilanz und GuV einen Anhang aufzustellen, der Teil des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses ist (vgl. WAGENHOFER, 2005b, 209). Im Anhang sind gem. § 236 UGB die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern, um dadurch ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln zu können.

Wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geändert, sind die Änderungen sowie deren Einfluss auf den Jahresabschluss ebenfalls im Anhang anzugeben und zu begründen. Vielfach wird ein Verweissystem angewandt, indem die Positionen mit Ziffern bezeichnet werden und im Anhang unter der betreffenden Ziffer die näheren Informationen zu finden sind (vgl. WAGENHOFER, 2005b, 210).

Durch die Offenlegung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten und deren Änderungen gewährleistet der Anhang die Vergleichbarkeit des aktuellen Jahresabschlusses mit denen der Vorjahre. Gleichzeitig soll durch die Verlagerung von Informationen in den Anhang die Darstellung der Bilanz und der GuV klarer und übersichtlicher gestaltet werden können (vgl. DENK et al., 2007, 457).

5 Pflanzliche Vermögenswerte nach IAS/IFRS

5.1 IAS 41

Der IAS 41 „Agriculture“ regelt die Bilanzierung und Angabepflichten von landwirtschaftlichen Vermögenswerten. Es ist dies der erste Standard der für eine einzelne Branche erarbeitet wurde und dient somit dem Beginn eines Arbeitsprogramms (vgl. LÜDENBACH und HOFFMANN, 2007, 2026). Er wurde 2000 beschlossen und ist seit 1.1.2003 anzuwenden. Aufgrund der IAS-Verordnung müssen börsennotierte Unternehmen mit Sitz in der EU ihren Konzernabschluss ab 2005 nach IAS/IFRS erstellen. Diese Unternehmen haben für die Behandlung von land- und fortwirtschaftlichen Vermögenswerten IAS 41 zwingend anzuwenden. Da in dem Standard ausschließlich spezielle Angaben für landwirtschaftliche Tätigkeiten gegeben werden, sind auch die allgemeinen Vorgaben des Framework sowie Standards, auf die im IAS 41 explizit verwiesen wird¹⁴, und Interpretationen zu beachten.

5.1.1 Begriffsdefinitionen

Im IAS 41 werden Erklärungen für Begriffe und Sachverhalte gegeben. Diese definieren:

Landwirtschaftliche Tätigkeit als das Management der absatzbestimmten biologischen Transformation biologischer Vermögenswerte in landwirtschaftliche Erzeugnisse oder in zusätzliche biologische Vermögenswerte (z.B. Kultivierung von Obstgärten) (IN1 IAS 41, IAS 41.5). Sie ist durch drei wesentliche Merkmale gekennzeichnet (IAS 41.6):

- Fähigkeit zur Änderung (zur biologischen Transformation): Lebende Pflanzen sind zur biologischen Transformation fähig.
- Management der Änderung: Dieses soll die biologische Transformation durch Verbesserung oder zumindest Stabilisierung der Bedingungen fördern. So stellt die Aberntung unbearbeiteter Ressourcen z.B. das Abholzen ohne vorherige Pflege und spätere Wiederaufforstung keine landwirtschaftliche Tätigkeit dar.

¹⁴ In der Arbeit werden auch IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“, IAS 11 „Fertigungsaufträge“, IAS 16 „Sachanlagen“, IAS 23 „Fremdkapitalkosten“ und IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“ berücksichtigt.

- Bewertung der Änderung: Als routinemäßige Managementfunktion wird die durch biologische Transformation herbeigeführte Änderung in Quantität und Qualität bewertet und überwacht.

Gruppe biologischer Vermögenswerte als eine Zusammenfassung gleichartiger biologischer Vermögenswerte (IAS 41.5) (z.B. Dauerkulturen).

Biologische Transformation als Prozess des Wachstums, des Rückgangs, der Vermehrung und Fruchtbringung, welcher quantitative oder qualitative Veränderungen eines biologischen Vermögenswertes verursacht (IAS 41.7).

Landwirtschaftliches Erzeugnis als Frucht des biologischen Vermögenswertes (IAS 41.5) (z.B. die Weintraube als Frucht des Rebstockes).

Ernte als die Abtrennung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses vom biologischen Vermögenswert (Weintrauben vom Rebstock) oder das Ende des Lebensprozesses eines biologischen Vermögenswertes (Holzgewinnung durch Fällen eines Baumes) (IAS 41.5).

Aktiver Markt als Markt auf dem

- homogene Produkte gehandelt werden;
- vertragswillige Käufer und Verkäufer i.d.R. jederzeit gefunden werden können und
- Preise der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (IAS 41.8).

5.1.2 Anwendungsbereich

Der Standard ist gem. IAS 41.1 anzuwenden, wenn

- biologische Vermögenswerte,
- landwirtschaftliche Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Ernte und
- Zuwendungen der öffentlichen Hand

mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Die Bestimmungen sind daher nicht nur auf ausschließlich land- und forstwirtschaftlich tätige Kapitalgesellschaften beschränkt, sondern für alle Unternehmen von Bedeutung, die land- und forstwirtschaftliche

Vermögensgegenstände besitzen und sich im Regelkreis des UGB respektive der IAS/IFRS befinden (vgl. SILBER, 2004, 1f).

Keine Anwendung findet dieser Standard

- bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Ernte (z.B. Verarbeitung von Trauben zu Wein) (IN2 IAS 41) und
- für Grundstücke und immaterielle Vermögenswerte (IAS 41.2).

Ertragbringende Dauerkulturen werden als biologische Vermögenswerte nach IAS 41 bilanziert. Die Frucht von Dauerkulturen stellen landwirtschaftliche Erzeugnisse dar, die nur bis zum Zeitpunkt der Ernte nach IAS 41 bilanziert werden.

5.2 Ansatzregeln biologischer Vermögenswerte

Gem. IAS 41.10 und in Übereinstimmung mit dem Framework hat ein Unternehmen biologische Vermögenswerte (assets) anzusetzen, wenn

- das Unternehmen auf Grund vergangener Ereignisse¹⁵ den Vermögenswert kontrolliert,
- es wahrscheinlich¹⁶ ist, dass ein mit dem Vermögenswert verbundener künftiger wirtschaftlicher Nutzen dem Unternehmen zufließen wird; und
- der beizulegende Zeitwert oder die AHK des Vermögenswertes verlässlich ermittelt werden können.

Der künftige wirtschaftliche Nutzen besteht in einem direkten oder indirekten Zufluss von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (F.53). Ein Unternehmen kann einen Vermögenswert entweder an einen Dritten übertragen und erhält dafür Zahlungsmittel oder es nutzt diesen Vermögenswert im Unternehmen zur Produktion und zum Absatz von Unternehmensleistung. Nach den IAS/IFRS bestimmt sich der wirtschaftliche Nutzen aus der absatzmarktorientierten Perspektive (vgl. KIRSCH, 2007, 26).

Dem dritten Kriterium – der verlässlichen Ermittlung – zufolge darf ein Vermögenswert nicht in die Bilanz aufgenommen werden, wenn eine verlässliche Schätzung nicht möglich

¹⁵ Nicht auf Grund zukunftsgerichteter Aktivitäten, z.B. Absicht zum Kauf des Vermögenswertes (vgl. KIRSCH, 2007, 26)

¹⁶ Bei Realisierungswahrscheinlichkeit von über 50 % (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 135).

ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit derartige Sachverhalte im Anhang anzugeben. Dies wird dann erfolgen, wenn die Informationen für den Abschlussleser als relevant angesehen werden (F.88).

Bei pflanzlichen Vermögenswerten, welche körperlich fassbar sind, wird das Kriterium der zuverlässigen Ermittlung i.d.R. erfüllt sein. So sind im Falle von ertragbringenden Dauerkulturen jedenfalls bei Kauf die Anschaffungskosten sowie bei selbst erstellten Anlagen die Herstellungskosten bekannt. Der Ansatz von Dauerkulturen ist demnach zwingend vorgeschrieben.

5.2.1 Abgrenzung kurz- und langfristiger Vermögenswerte

IAS 1.51 gibt eine Unterscheidung in kurzfristige Vermögenswerte (current assets) und langfristige Vermögenswerte (non-current assets) vor, welche im Wesentlichen der Gliederung in Anlage- und Umlaufvermögen entspricht.

Nach IAS 1.57 liegt ein kurzfristiger Vermögenswert vor, wenn

- innerhalb des normalen Verlaufs des Geschäftszyklus eine Realisierung in Zahlungsmittel oder einem Instrument, das leicht in Zahlungsmittel umzuwandeln ist, erfolgt oder er zum Verkauf oder Verbrauch innerhalb dieses Zeitraumes gehalten wird oder
- er primär für Handelszwecke gehalten wird oder
- er kurzfristig gehalten wird und seine Realisierung innerhalb von **zwölf Monaten** nach dem Bilanzstichtag erwartet wird, oder
- es sich um Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente handelt, deren Verwendung keiner Beschränkung unterliegt.

Alle Vermögenswerte, die keines dieser Kriterien erfüllen, sind als langfristige Vermögenswerte zu qualifizieren (IAS 1.60).

5.2.2 Gliederungsvorschriften biologischer Vermögenswerte

Anders als im UGB werden „biologische Vermögenswerte“ als eigene Hauptgruppe in der Bilanz ausgewiesen (IAS 1.68). Sie werden abhängig von der Produktionsdauer entweder als kurzfristige oder langfristige Vermögenswerte ausgewiesen, wobei die Bilanzierungs-

und Bewertungsvorschriften nach IAS 41 für beide in gleicher Weise gelten. LÜDENBACH und HOFFMANN (2007, 2046f) empfehlen folgende Gliederung für biologische Vermögenswerte:

- Langfristige Vermögenswerte
 - Stehendes Holz
 - Dauerkulturen
 - Tiervermögen, welches landwirtschaftliche Erzeugnisse oder biologische Vermögenswerte hervorbringt
- Kurzfristige Vermögenswerte
 - Feldinventar
 - Tiervermögen, welche selbst konsumierbar ist

IAS 1.68 sieht vor, dass der Ausweis biologischer Vermögenswerte in einer eigenen Hauptgruppe jedenfalls zu erfolgen hat. Ein Absehen davon ist nicht vorgesehen, auch wenn biologische Vermögenswerte für das Unternehmen insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind. Diese Regelung muss daher als überschießend betrachtet werden.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach IAS 41 gelten für langfristige und kurzfristige Vermögenswerte in gleicher Weise.

5.3 Erstbewertung pflanzlicher Vermögenswerte

5.3.1 Beizulegender Zeitwert (Fair Value) abzüglich Verkaufskosten

Gem. IAS 41.12 sind biologische Vermögenswerte beim erstmaligen Ansatz sowie an jedem Bilanzstichtag generell zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) abzüglich zu schätzender Verkaufskosten¹⁷ zu bewerten. Eine Obergrenze des Bilanzansatzes im Wert der historischen AHK kennt IAS 41 nicht, weshalb die Vorgaben sich klar von denen des UGB unterscheiden. Mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert¹⁸ wird das Ziel verfolgt, tatsächliche Werte des Vermögens auszuweisen (vgl. BAETGE, 2005, 262ff) und stille Reserven aufzudecken (vgl. OEHLER, 2005, 57).

¹⁷ Z.B. Provisionen, Abgaben, Verkehrsteuern und Zölle (vgl. IAS 41.14)

¹⁸ Gem. IAS 41 muss beim Wertansatz für biologische Vermögenswerte immer vom *beizulegenden Zeitwert abzüglich Verkaufskosten* gesprochen werden. Vereinfachend wird im Folgenden jedoch lediglich der Begriff *beizulegender Zeitwert* bzw. *Fair Value* verwendet.

Entstehende Gewinne oder Verluste aus der Erstbewertung von biologischen Vermögenswerten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sind in der entstandenen Berichtsperiode erfolgswirksam in der GuV zu erfassen (IAS 41.26ff).

Der *beizulegende Zeitwert (Fair Value)* gilt als jener Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte (IAS 41.8). Dabei handelt es sich um keinen hypothetischen Wert, sondern um den Betrag, der den gegenwärtigen Zustand der biologischen Vermögenswerte reflektiert (vgl. EPSTEIN und MIRZA, 2006, 866) und in einer Transaktion unter üblichen Marktbedingungen (at arm's length) bezahlt werden könnte. Daraus folgt, dass der beizulegende Zeitwert in erster Linie aufgrund von Marktpreisen ermittelt wird. Sind diese nicht verfügbar, müssen Hilfswerte herangezogen werden (vgl. WAGENHOFER, 2005a 160f).

5.3.1.1 Marktpreis

In Abb. 2 wird die Ermittlung des beizulegenden Wertes abzüglich Verkaufskosten auf der Grundlage des Marktpreises zusammengefasst:

Abbildung 2: Wertansatz für pflanzliche Vermögenswerte

<p>Marktpreis – Kosten, die durch Angebot eines Vermögenswertes auf einem Markt entstehen¹⁹ = Beizulegender Zeitwert – <u>Verkaufskosten²⁰ (z.B. Provisionen an Makler und Händler, Verkehrsteuer)</u> = Beizulegender Zeitwert abzüglich Verkaufskosten</p>

Eigene Darstellung in Anlehnung an JANZE, 2006, 272

Gem. IAS 41.17 ist als Grundlage für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes der auf einem aktiven Markt notierte Preis eines Vermögenswertes heranzuziehen. Damit soll eine möglichst hohe Objektivität der Bewertung sichergestellt werden. Bestehen vertragliche Vereinbarungen für einen späteren Verkauf der biologischen Vermögenswerte, sind die darin enthaltenen Preise nur als Richtwerte relevant, wenn sie die gegenwärtige Marktsituation repräsentieren (IAS 41.16).

¹⁹ Diese Kosten werden in IAS 41.9 nicht näher spezifiziert.

²⁰ Vgl. IAS 41.14.

Da pflanzliche Vermögenswerte ausschließlich in Verbindung mit Grund und Boden gehandelt werden können, sieht IAS 41.25 vor, den diesbezüglichen Marktpreis um den Zeitwert für Grund und Boden sowie Bodenverbesserungsmaßnahmen zu verringern um dadurch den Marktpreis für den biologischen Vermögenswert zu ermitteln. Ist es nicht möglich einen aktuellen Marktpreis zu ermitteln, da für diesen Vermögenswert kein aktiver Markt existiert, sind gem. IAS 41.18

- Marktpreise jüngst durchgeführter Transaktionen²¹,
- Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte²², oder
- Branchen-Benchmarks, wie der Wert einer Obstanlage ausgedrückt in Exportkisten als Basis zu verwenden.

Für Dauerkulturen sind allerdings Berechnungsverfahren, die sich auf Marktpreise stützen, i.d.R. nicht anwendbar, da eine entsprechende Marktdatenbasis nicht vorhanden ist (vgl. KÖHNE, 2000, 400). Im Gegensatz zu handelsfähigen Produkten, bei denen sich der Preis durch Angebot und Nachfrage ergibt, existiert für ertragbringende Dauerkulturen kein aktiver Markt, da sie nur sehr selten gehandelt werden. Dies hängt damit zusammen, dass bei Aufgabe der Bewirtschaftung der juristische Eigentümer i.d.R. eine Dauerkultur verpachten und nur in den seltensten Fällen diese tatsächlich zum Verkauf anbieten wird. Kommt es dennoch zu einer Veräußerung, so ist die Dauerkultur in den meisten Fällen in einem wertlosen Zustand und wird gerodet. Der Kaufpreis ergibt sich dann lediglich aus dem Wert für Grund und Boden.

Auch die Alternativmethoden, d.h. die Verwendung jüngster Handelspreise bzw. Marktpreise vergleichbarer Vermögenswerte²³, erfordern Marktpreise, welche bei Dauerkulturen nicht vorhanden sind. Weiters muss beachtet werden, dass die Ertragsqualität einer Dauerkultur stark vom jeweiligen Klima, der Topographie sowie vom Boden geprägt

²¹ Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischen dem Transaktionszeitpunkt und dem Bilanzstichtag eingetreten ist.

²² Im Standard werden keine Angaben gegeben, welche Kriterien für die Ähnlichkeit von Vermögenswerten maßgeblich sind. WAGENHOFER (2005a, 161) nennt die Berücksichtigung von Standort und Zustand bei Grundstücken. Demnach wären biologische Vermögenswerte ähnlicher Art und ähnlicher Verwendung (IAS 16.37) denkbar oder Vermögenswerte mit ähnlich hohen Herstellungskosten, ähnlicher Nutzungsdauer oder ähnlich hohen Netto-Cashflows. Dabei zeigt sich, dass bei Dauerkulturen sich die Vergleichbarkeit auf die eigene Gruppe beschränken wird.

²³ Als ähnlicher Vermögenswert wird eine Dauerkultur einer anderer Art oder Sorte bzw. einer anderen Erziehungs- oder Kulturform angenommen.

wird. Speziell die einzelnen Klimafaktoren²⁴ können stark variieren und in vielfältiger Kombination miteinander auftreten, sodass die Ertragsfähigkeit, selbst bei enger räumlicher Nähe, sehr unterschiedlich sein kann (vgl. DABBERT und BRAUN, 2006, 96).

I.d.R. sind auch Branchen-Benchmarks, wie etwa der Wert einer Obstanlage ausgedrückt in Exportkisten, nicht verfügbar. Derartige Bewertungsmethoden haben zumindest im deutschsprachigen Raum keine Verbreitung.

5.3.1.2 Barwert der erwarteten Netto-Cashflows (Ertragswert)

Im Falle, dass Marktwerte nicht zuverlässig ermittelt werden können, wird gem. IAS 41.20 der Ertragswert als beizulegender Zeitwert angesetzt.

Ermittlung der Netto-Cashflows

Als Ertragswert gilt der Barwert künftig erwarteter Netto-Cashflows des Vermögenswertes diskontiert mit einem aktuellen marktbestimmten Vorsteuer-Zinssatz. Bei der Ermittlung dieses Ertragswertes sind folgende Elemente zu berücksichtigen (IAS 36.30):

- Schätzung der zukünftig erwarteten Cashflows aus dem Vermögenswert
- Erwartungen über Veränderungen dieser Cashflows
- Zeitwert des Geldes in Form eines aktuellen marktüblichen risikolosen Zinssatzes²⁵
- Preis, für die dem Vermögenswert innewohnende Unsicherheit
- sonstige Faktoren, die Marktteilnehmer in ihre Überlegung einbeziehen würden.

Relevant für die Schätzung zukünftiger Netto-Cashflows sind alle Zahlungsströme, d.h. Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen, die im Zusammenhang mit dem Vermögenswert in Zukunft zu erwarten sind. Cashflows für die Finanzierung des Vermögenswertes, für Steuern sowie Wiederherstellung des biologischen Vermögenswertes nach der Ernte (z.B. Kosten für Neuanlage einer Dauerkultur) dürfen nicht in die Berechnung einfließen (IAS 41.22). Die Schätzung der Zahlungsströme wird jeweils für die nächsten (max. 5) Jahre anhand aktueller interner Planungsrechnungen und Finanzpläne durchgeführt. Für die darauf folgenden Jahre wird eine vorsichtige Extrapolation aus den

²⁴ Wichtige Größen sind die Länge der Vegetationsperiode und der frostfreien Zeit, die durchschnittlichen Temperaturen sowie Maxima und Minima, die jährliche Niederschlagsmenge und -verteilung.

²⁵ Der anzuwendende Zinssatz ist unabhängig von der Kapitalstruktur des Unternehmens bzw. der vorgenommenen Finanzierung des betreffenden Gegenstandes, da zukünftige Cashflows davon unabhängig sind.

vorhandenen Daten durchgeführt, wobei gleich bleibende oder abnehmende Wachstumsraten anzunehmen sind (IAS 36.35).

Da der aktuelle Zustand des Vermögenswertes repräsentiert werden soll, sind Werterhöhungen durch zusätzliche Aktivitäten und Investitionen des Unternehmens außer Acht zu lassen (IAS 41.21). Auszahlungen, welche den Erhaltungsaufwand betreffen, sind davon ausgenommen und in der Berechnung zu berücksichtigen (IAS 36.42 und .49) (z.B. Nachpflanzung beschädigter Pflanzen).

Wererhöhungen durch zusätzliche biologische Transformation dürfen nicht in die Berechnung einfließen (IAS 41.21). Es ist jedoch zu beachten, dass bei Reb- und Obstanlagen besonders in den ersten Standjahren eine starke biologische Transformation stattfindet, in der die Pflanzen zur gewünschten Erziehungsform formiert werden. In dieser Zeit (ertragslose Jugendperiode und Periode mit ansteigenden Erträgen) ist eine Schätzung der Netto-Cashflows ohne die Vorwegnahme künftiger biologischer Veränderung nicht möglich.

Werden die landwirtschaftlichen Erzeugnisse einer Dauerkultur (z.B. Obst) nicht als solche verkauft, sondern innerhalb des Betriebes einer Weiterverarbeitung zugeführt (z.B. Trauben zu Wein, Obst zu Fruchtsaft bzw. -konzentrat), wird der Ertrag erst durch den Verkauf der fertigen Produkte monetär fassbar. Die Bewertung der Dauerkultur hat jedoch ohne die Einbeziehung der weiteren Verarbeitung zu erfolgen (IN2 IAS 41), weshalb für die Berechnung der Cashflows die marktüblichen Preise der unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse angesetzt werden. Für die Produkte einer Dauerkultur existieren i.d.R. funktionierende Märkte und es sind diesbezügliche Marktpreise bekannt. Für nicht marktgängige landwirtschaftliche Erzeugnisse müssen Verrechnungspreise ermittelt werden. Dabei kommen folgende Werte in Betracht:

- Herstellungswert
Für den Wertansatz gibt es keine einheitliche Definition. In der Literatur erfolgt der Wertansatz entweder zu Herstellungskosten, welche Material- und Lohnkosten, Material-, Fertigungs- sowie Verwaltungsgemeinkosten beinhalten oder zu variablen Kosten einschließlich Nutzungskosten für Fläche und Arbeit.
- Veredlungswert

Dieser Wert entspricht dem Verkaufswert, des mit seiner Hilfe erzeugten Produkts abzüglich sämtlicher Veredlungskosten (veredlungskostenfreie Marktleistung).

- Substitutionswert (= Ersatzkostenwert)

Der Wertansatz basiert entweder auf dem relativen Verkaufswert (Erlös durch Verkauf des billigsten selbsterzeugten marktfähigen Substitutes) oder dem relativen Zukaufswert (Kosten für Zukauf des günstigsten Substituts) (vgl. SCHNEEBERGER, 2005b, 2ff).

Fazit – Barwert der erwarteten Netto-Cashflows

Da bei Dauerkulturen i.d.R. kein aktiver Markt besteht, ist eine Ertragswertermittlung zur Bestimmung des Wertansatzes unumgänglich (vgl. JANZE, 2006, 321). Dabei zeigt sich, dass die Ermittlung der Netto-Cashflows in den Jahren ohne bzw. mit geringem Ertrag mit großen Unsicherheiten behaftet sein kann. Eine verlässliche Ertragswertberechnung ohne die Vorwegnahme zukünftiger biologischer Transformation kann erst ab der Vollertragsphase durchgeführt werden. Ab dieser Zeit können die Zahlungsströme anhand aktueller Finanzpläne für die nächsten (max. 5) Jahre ermittelt werden und es kann für die darüber hinaus verbleibende Nutzungsdauer eine gleich bleibende bzw. rückläufige Steigerung angenommen werden.

Weiters ist zu beachten, dass eine ertragsorientierte Bewertung aufgrund der erforderlichen Schätzungen der Netto-Cashflows (Ertrag²⁶, Preis, Kosten, Diskontierungszinssatz, Nutzungsdauer) stark vom Ermessen des Bilanzierenden geprägt sein kann. Um dem entgegen zu wirken und eine objektive Darstellung zu erreichen, empfiehlt JANZE (2006, 312) möglichst standardisierte Daten in die Berechnung einfließen zu lassen.

I.d.R. spiegelt jedoch der Ertragswert die unternehmensspezifischen Gegebenheiten und Erwartungen des Unternehmens wider. Diese können sich von den Markterwartungen - unter Zugrundelegung eines Dritten, der den Gegenstand erwerben würde - unterscheiden, insbesondere aufgrund von Synergieeffekten des zu bewertenden Vermögenswertes mit den anderen dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Gegenständen und Kompetenzen sowie möglichen rechtlichen Besonderheiten. Demnach ist davon auszugehen, dass der

²⁶ Dabei müssen auch Unsicherheiten (z.B. alternierende Erträge) berücksichtigt werden.

Ertragswert (Barwert der Netto-Cashflows) i.d.R. nicht der Definition des Fair Value²⁷ (Marktwert) entspricht, sondern der Ertragswert aufgrund von positiven Synergieeffekten den Fair Value übersteigt (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 167). So wird eine Dauerkultur als Teil einer arrondierten Fläche i.d.R. besser bewertet werden. Weitere Synergieeffekte können vorhandenes Know-how, kostengünstige Bewirtschaftung der Dauerkultur und Weiterverarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie gewinnbringende Absatzmöglichkeiten sein. Ob den Bilanzadressaten diese diffizilen aber wichtigen Unterschiede zwischen den möglichen Wertansätzen bekannt sind bleibt dahingestellt.

5.3.1.3 Fazit beizulegender Zeitwert bzw. Fair Value

PLOCK (2004, 257ff) folgend sind Wertansätze basierend auf Marktpreisen hoch verlässlich, Wertansätze ermittelt aus Vergleichswerten eingeschränkt verlässlich und Wertansätze ermittelt durch den Barwert der erwarteten Netto-Cashflows nur mäßig verlässlich. Der Grund dafür liegt vor allem in den notwendigen Schätzungen und Prognosen bei der Ertragswertberechnung, welche selbst bei der Verwendung von standardisierten Werten vorzunehmen sind. Daher kann ein ertragsorientiertes Verfahren zwar relevante Informationen vermitteln, die Verlässlichkeit der Informationen ist jedoch gering (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 104). Hier zeigt sich ein Spannungsverhältnis zwischen Verlässlichkeit und Relevanz.

Die Relevanz einer Information wird durch ihre Art und Wesentlichkeit bedingt. Wesentlich sind jene Informationen, deren Fehlen oder deren fehlerhafte Darstellung die, auf der Basis des Abschlusses getroffenen, wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflussen könnten (F.29f). Hingegeben verlangt die Verlässlichkeit, dass die mit dem Abschluss vermittelten Informationen frei von wesentlichen Fehlern und Verzerrungen sind und der Abschlussadressat darauf vertrauen kann, dass die Darstellung im Abschluss glaubwürdig ist (F.31).

Aufgabe des IFRS-Abschlusses ist die Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen mit besonderem Fokus auf die Informationsbedürfnisse der Investoren. Die Relevanz und die Verlässlichkeit der Abschlussinformationen werden dabei im IASB-Framework als grundsätzlich gleichwertige Anforderungen angesehen. Durch die Bewertung zum Fair

²⁷ Jener Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen vertragswilligen, sachverständigen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern veräußert werden kann (IAS 41.8).

Value bei Vermögenswerten, für die kein aktiver Marktpreis vorliegt, wird stattdessen die Relevanz der Verlässlichkeit übergeordnet. Dies kann zu einer kaum akzeptierbaren subjektiven Darstellung der Abschlussinformationen führen. Eine mangelnde Verlässlichkeit der im Abschluss zu vermittelnden Daten belastet jedoch deren Entscheidungserheblichkeit für die Adressaten. Informationen können nur dann entscheidungserheblich sein, wenn sie gleichsam relevant und zu einem Mindestmaß verlässlich sind (vgl. NAUMANN, 2006, 65f).

Gewinnausweis

Weiters muss beachtet werden, dass die Wertänderungen, die sich bei der Bewertung von pflanzlichen Vermögenswerten zum Fair Value ergeben, stets erfolgswirksam zu behandeln sind. Übersteigt der Fair Value basierend auf Marktpreisen oder Ertragswerten die AHK, kommt es – unabhängig von der Ertragssituation der Anlage – zu einem Gewinnausweis. EPSTEIN und MIRZA (2006, 865) folgend führt diese Regelung speziell bei langfristigen Produktionsprozessen (vor allem in der Forstproduktion) zu einer sachgerechten Aufteilung des Gesamterfolges, da bereits in der Aufwuchsphase die Wertzuwächse in der GuV berücksichtigt werden und nicht der gesamte Ertrag der Produktion in der Berichtsperiode der Realisierung ausgewiesen wird.

Bei Betrachtung der biologischen Transformation von Waldvermögen und Masttieren kann das bestätigt werden. Aufgrund des Wachstums des biologischen Vermögenswertes wird bei diesen Betriebszweigen der beizulegende Zeitwert ausgehend von den AHK kontinuierlich ansteigen und der aktuelle Zeitwert (Marktpreis) wird mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Veräußerung auch realisiert. Eine mögliche Reduktion des Wertansatzes würde ausschließlich durch einen Preisverfall²⁸ ausgelöst werden, wobei der beizulegende Zeitwert i.d.R. nicht die AHK unterschreiten wird. Bei diesen Vermögenswerten kann eine erfolgswirksame Zeitbewertung den tatsächlichen Erfolg abbilden.

Bei Dauerkulturen ergibt sich allerdings ein völlig anderes Bild. Hier erfolgt aufgrund der ertragsorientierten Bewertung zunächst ein hoher Wertansatz. Dies liegt daran, dass anfangs noch eine hohe Anzahl von Ernteperioden (Restnutzungsdauer) prognostiziert wird. Der

²⁸ Abgesehen von außerplanmäßigen Wertminderungen, siehe dazu Kap. 5.4.2.4.

Ertragswert nimmt jedoch sukzessive mit den bereits realisierten Perioden ab, unterschreitet die AHK und wird in der letzten Periode den Wert Null annehmen. Aufgrund des hohen Wertansatzes zu Beginn der Nutzungsdauer wird der zukünftige Gewinn nach vorne verlagert. Diese Überlegung lässt den Schluss zu, dass der Ausweis von unrealisierten Gewinnen bei Dauerkulturen keineswegs der Generalnorm eines True and Fair View entspricht.

5.3.2 Anschaffung- und Herstellungskosten

Ist der beizulegende Zeitwert ausnahmsweise nicht verlässlich ermittelbar, sind pflanzliche Vermögenswerte ersatzweise mit den AHK abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen (außerplanmäßige Abschreibungen) zu bewerten²⁹ (IAS 41.30). Dies wird dann der Fall sein, wenn seit der erstmaligen Kostenverursachung nur eine geringe biologische Transformation stattgefunden hat (unmittelbar vor dem Bilanzstichtag gepflanzte Obstbaumsämlinge) oder die biologische Transformation einen geringen Einfluss auf den Preis des Vermögenswertes aufweist (Anfangsjahre in einem langfristigen Produktionszyklus) und die AHK nicht erheblich vom beizulegenden Zeitwert abweichen (IAS 41.24).

5.3.2.1 Anschaffungskosten

Die Abgrenzung der Anschaffungskosten entspricht im Wesentlichen jener des UGB (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 154). Eine Ausnahme besteht im Aktivierungswahlrecht für Fremdkapitalzinsen³⁰ nach IAS 23.11. Nach dieser alternativ zulässigen Methode sind Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswertes zugeordnet werden können, aktivierbar. Ein qualifizierter Vermögenswert liegt vor, wenn ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, um ihn in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen (vgl. AUER 1999, 205), als Beispiele werden Gas-Pipelines und große Produktionsanlagen angeführt (vgl. COENENBERG, 2005, 93).

²⁹ Für die Ermittlung der AHK sowie der Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen sind die hierfür gültigen Standards IAS 2 „Vorräte“, IAS 16 „Sachanlagen“, IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“ zu beachten (IAS 41.33).

³⁰ Fremdkapitalzinsen sind nach der vom IASB empfohlenen Vorgehensweise grundsätzlich nicht zu aktivieren, sondern als Aufwand in der Periode zu verrechnen (IAS 23.7).

Die zweite Ausnahme besteht für den Ansatz künftig erwarteter Abbruch- und Wiederherstellungskosten, wenn dafür eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt (z.B. für den Abbau von Kernkraftwerken oder Ölplattformen) (IAS 16.16). Für Dauerkulturen besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Wird diese nicht erfüllt und besteht die Gefahr, dass dadurch das Auftreten von Schadorganismen begünstigt wird, kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Rodung der betroffenen Fläche anordnen. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, wird im Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde die Rodung auf Kosten des Eigentümers durchgeführt³¹. Diese Verpflichtung wird allerdings nicht ausreichen, um diesbezügliche Kosten zu aktivieren, da eine Rodung praktisch nicht angeordnet wird.

5.3.2.2 Herstellungskosten

Im Gegensatz zum UGB verlangen die IAS/IFRS bei der Ermittlung der HKO verpflichtend die Anwendung des Vollkostenansatzes (Höchstansatz), d.h. die Aktivierung aller produktionsbedingten Einzelkosten sowie aller fixen und variablen Gemeinkosten (vgl. AUER, 2005, 111). Ein Aktivierungswahlrecht besteht lediglich für Fremdkapitalzinsen qualifizierter Vermögenswerte (siehe Kap. 5.3.2.1). Nicht zu den HKO gehören:

- außergewöhnlich hohe Materialabfälle, Fertigungslöhne und Produktionskosten
- allgemeine Verwaltungsgemeinkosten und
- Vertriebskosten (vgl. BAETGE et al., 2005, 269).

5.3.2.3 Fazit Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Die AHK als Bewertungsmaßstab sind in hohem Maße verlässlich, können aber die Entscheidungsrelevanz der mit dem Abschluss vermittelten Informationen für Investitionszwecke erheblich einschränken (vgl. NAUMANN, 2006, 44), da keine Informationen über das Potential dieser Vermögenswerte vermittelt werden. Für Dauerkulturen, die eine lange ertragslose Phase aufweisen (z.B. Walnuss, Marille, etc.), wird sich jedoch eine anfängliche Bewertung zu AHK als sinnvoll erweisen, da mit dieser Methode ein nach vorne verlagerter Gewinnausweis verhindert werden kann.

JANZE (2006, 282) sieht vor allem die hohe Objektivität als Argument für eine kostenorientierte Bewertung. Gegen diese Bewertung nennt er den Vergangenheitsbezug sowie die mangelnde internationale Vergleichbarkeit, da AHK oftmals unterschiedlich

³¹ Siehe § 15 NÖ Weinbaugesetz 2002, § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

definiert werden, wenngleich IAS/IFRS eigene Definitionen beinhalten. Die kostenorientierten Bewertungsvorschriften im Rahmen der Erstbewertung entsprechen im Wesentlichen jenen des UGB, allerdings können sich in der Folgebewertung Unterschiede ergeben.

5.4 Folgebewertung pflanzlicher Vermögenswerte

5.4.1 Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value)

Gem. IAS 41.13 hat die Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) abzüglich geschätzter Verkaufskosten zu erfolgen. Als Basis dienen Marktpreise gleicher oder ähnlicher Vermögenswerte oder der Barwert zukünftiger Netto-Cashflows. Ein nachträglicher Wechsel zu einer kostenorientierten Bewertung ist nicht möglich (IAS 41.31).

Die im Rahmen der Folgebewertung entstehende Wertänderung des beizulegenden Zeitwertes ist in der GuV erfolgswirksam in der Periode zu erfassen, in der sie entstanden ist (IAS 41.26). Eine außerplanmäßige Wertminderung analog dem UGB ist nicht notwendig, da durch das Fair Value Konzept des IAS 41 sämtliche Wertminderungen erfasst werden.

5.4.2 Folgebewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Biologische Vermögenswerte, die erstmals mit den AHK bewertet wurden, sind – sobald eine Ermittlung verlässlich möglich ist – mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Der Standard enthält zwar keinen expliziten Hinweis, es ist aber davon auszugehen, dass bei einem Wechsel der Bewertung die Änderung erfolgswirksam in der GuV erfasst wird.

Kann der beizulegende Zeitwert ausnahmsweise nicht verlässlich bestimmt werden, erfolgt bis zur Bestimmbarkeit des beizulegenden Zeitwertes eine Bewertung zu fortgeschriebenen AHK unter Berücksichtigung von Wertminderungen (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 371). Gem. IAS 16 besteht bei der Folgebewertung ein Wahlrecht zwischen der Anschaffungskostenmethode und der Neubewertungsmethode.

5.4.2.1 Anschaffungskostenmethode (Benchmark-Methode)

Die Bewertung erfolgt zu den fortgeführten AHK, d.h. die AHK vermindert um die kumulierte planmäßige Abschreibung, vorbehaltlich der Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Wertminderung (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 187). Diese Methode entspricht jener des UGB.

5.4.2.2 Neubewertungsmethode (Revaluation)

Bei der Neubewertungsmethode sind die Vermögenswerte nicht zu den fortgeführten AHK zu bewerten, sondern mit einem Neubewertungsbetrag, der dem beizulegenden Wert (Fair Value) am Tag der Neubewertung abzüglich schon erfolgter kumulierter planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen entspricht (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 363). Wird zur Neubewertung des Vermögenswertes optiert, ist die ganze Gruppe der Sachanlagen³², denen der Vermögenswert angehört, neu zu bewerten (IAS 16.36).

Neubewertungen sind regelmäßig durchzuführen, sodass am Bilanzstichtag der Buchwert des Vermögenswertes nicht wesentlich von seinem beizulegenden Zeitwert abweicht (IAS 16.31). Kommt es zu wesentlichen Änderungen des beizulegenden Wertes wird eine Neubewertung jährlich zum Bewertungsstichtag durchgeführt, andernfalls i.d.R. alle drei bis fünf Jahre (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 363).

Neubewertungsrücklage

Gleich wie IAS 41.30 führt die Bewertung zum Fair Value auch hier zu einem erhöhten Vermögensausweis, da ein Ansatz über den historischen AHK ermöglicht wird. Allerdings wird jener Betrag, der die (fortgeschriebenen) AHK übersteigt, nicht erfolgswirksam erfasst, sondern erfolgsneutral in das Eigenkapital unter „Neubewertungsrücklage“ eingestellt. Wird durch die Werterhöhung eine aufgrund einer Neubewertung in den früheren Perioden entstandene Wertminderung, die als Aufwand erfasst worden war, rückgängig gemacht, so ist der entsprechende Teil der Werterhöhung als Ertrag zu erfassen (IAS 16.39).

Führt die Neubewertung zu einer Verminderung des Buchwertes ist der Unterschiedsbetrag erfolgswirksam als Aufwand in der GuV zu erfassen. Wurde für diesen Vermögenswert

³² Eine Gruppe setzt sich aus Vermögenswerten ähnlicher Art und ähnlicher Verwendung im Unternehmen zusammen (z.B. alle Dauerkulturen) (IAS 16.37).

bereits eine Neubewertungsrücklage gebildet, ist die Wertminderung zunächst mit dieser bis zur Höhe der vorhandenen Rücklage zu verrechnen und der darüber hinausgehende Betrag als Aufwand zu erfassen (IAS 16.40).

Die Neubewertungsrücklage kann gem. IAS 16.41 direkt den Gewinnrücklagen zugeführt werden, wenn die eingestellten Beträge entweder vollständig durch den Abgang des Vermögenswerts oder teilweise durch die Nutzung realisiert werden. Eine Auflösung erfolgt daher nicht über die GuV (vgl. KPMG, 2007, 59f).

Strittig ist die Folgeabschreibung der neubewerteten Vermögenswerte. Nach herrschender Meinung hat diese auf Basis der ermittelten Neuwerte (Fair Value) zu erfolgen (vgl. PELLENS et al., 2004, 292). Der Abnutzung des neubewerteten Vermögenswertes und damit der Verringerung der Neubewertungsrücklage im Rahmen der Nutzungsdauer ist durch periodische, anteilige Umbuchungen der Neubewertungsrücklage in die Gewinnrücklagen Rechnung zu tragen. Aufgrund der höheren Abschreibungen kommt es im Regelfall zu einem niedrigeren Erfolgsausweis (vgl. KIRSCH, 2006, 6). Einzelne Autoren vertreten die Meinung, dass auch die Abschreibung auf Basis der historischen AHK möglich ist. Parallel hierzu ist der Buchwert des neubewerteten Vermögenswertes erfolgsneutral um den Differenzbetrag zwischen der Abschreibung vom Neuwert (Fair Value) und von den AHK gegen die Neubewertungsrücklage zu verringern (vgl. LÜDENBACH und HOFFMANN, 2007, 359).

Vergleich mit IAS 41

Im Gegensatz zu den Vorschriften nach IAS 41 wird die Werterhöhung damit nicht gewinnwirksam, sondern in eine Gewinnrücklage umgebucht. Der Gewinn ist nur jener Betrag, um den der Realisierungserlös den Wert zu Beginn der Periode übersteigt (vgl. WAGENHOFER, 2005b, 59). Die Werterhöhung wird niemals gewinnwirksam, sondern fungiert gewissermaßen als Substanzerhaltung (vgl. WAGENHOFER, 2005b, 122).

Die Anwendung der Neubewertungsmethode wäre demnach auch für Dauerkulturen eine gute Möglichkeit des Vermögensausweises. Es erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (i.d.R. Barwert der zukünftigen Netto-Cashflows) und damit die Vermittlung von relevanten Informationen. Die Erfassung von Wertänderungen, welche die AHK übersteigt,

erfolgt jedoch über die Neubewertungsrücklage, womit ein nach vorne verlagerter Gewinnausweis verhindert wird.

Allerdings muss betont werden, dass der geforderte Ausweis unrealisierter Gewinne eine Besonderheit der Bewertung biologischer Vermögenswerte darstellt (vgl. TANSKI, 2005, 324). Mit den diesbezüglichen Vorschriften im IAS 41 wird verdeutlicht, dass die Perioden, in denen der Vermögenswert durch biologische Transformation an Wert zunimmt, ebenso essentiell für den Erfolg der Produktion sind wie die Periode der Ertragsrealisierung (vgl. JANZE, 2006, 282) (siehe dazu Kap. 5.3.1.3 Gewinnausweis).

Ob nun bei biologischen Vermögenswerten die Anwendung einer Neubewertungsrücklage zulässig ist oder nicht, kann anhand der Standards nicht eindeutig beurteilt werden. Einerseits schließt IAS 16.3 eine diesbezügliche Anwendung für biologische Vermögenswerte explizit aus, andererseits verweist IAS 41.33 bezüglich der Ermittlung der AHK auf die IAS 2, IAS 16 und IAS 36. Demnach müsste es möglich sein, die im Zuge einer Fair Value-Bewertung entstehende Werterhöhung, d.h. die Differenz zwischen Fair Value und (fortgeführte) AHK mittels Neubewertungsrücklage zu behandeln. Nach IAS 41.30 können die fortgeführten AHK nur dann angesetzt werden, wenn der Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann. Eben dieser Wert wird jedoch bei der Neubewertung nach IAS 16 herangezogen. Insofern kommt es zu einem Konflikt, wenn eine Neubewertung erfolgt.

LÜDENBACH und HOFFMAN (2007, 2033) folgend ist bei biologischen Vermögenswerten eine diesbezügliche erfolgsneutrale Erfassung im Eigenkapital aber auch die Bildung von Rücklagen unzulässig. Dies wird damit begründet, dass eine erfolgsneutrale Behandlung den Bestimmungen zur Erfassung unrealisierter Gewinne im Rahmen langfristiger Produktionsprozesse gem. IAS 11 nicht entspricht. Demzufolge sind bei Fertigungsaufträgen, sofern das Ergebnis verlässlich geschätzt werden kann, die Erlöse und Kosten entsprechend dem Leistungsfortschritt am Bilanzstichtag entweder als Erträge oder Aufwendungen zu erfassen (IAS 11.22).

Ein Fair Value basierend auf dem Ertragswert einer Dauerkultur stellt vermutlich keine verlässliche Schätzung des aktuellen Leistungsfortschritts dar, da in die Berechnung sämtliche zukünftige Leistungen (Cashflows) einfließen, welche erst in späteren

Ertragsjahren realisiert werden und es zu einem überhöhten Gewinnausweis in der ersten Bewertungsperiode kommen wird. Hier offenbart sich erneut, dass der Ausweis von unrealisierten Gewinnen nur bei einer verlässlichen Bestimmung der Marktpreise möglich ist und realitätsnahe Informationen liefern kann. Bei Dauerkulturen wird jedoch aufgrund des Ertragswertes ein Gewinn ausgewiesen, der den aktuellen Stand nicht repräsentieren kann. Die Verwendung einer Neubewertungsrücklage scheint demnach bei Dauerkulturen eine gute Methode zu sein, das Potential der Anlage nicht vorzeitig als Gewinn auszuweisen.

5.4.2.3 Planmäßige Abschreibung

Planmäßige Abschreibungen werden sowohl bei der Benchmark-Methode als auch bei der Neubewertungsmethode durchgeführt. Obwohl die Regelung jener des UGB entspricht, ist zu beobachten, dass viele Unternehmen, die ihre Rechnungslegung auf IAS/IFRS umstellen, die Nutzungsdauern im IAS/IFRS-Abschluss zum Teil erheblich verlängern. Der Hauptgrund dafür besteht darin, dass die steuerliche Konsequenz wegfällt und daher nicht mehr die kürzeste, steuerlich gerade noch akzeptierte Nutzungsdauer gewählt wird (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 189).

Der Beginn der Abschreibung richtet sich nach dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Zustandes (IAS 16.55). Als Abschreibungsmethode kommen beispielsweise die lineare, die degressive und die leistungsabhängige Abschreibungsmethode in Betracht (IAS 16.62). Es ist jene Methode zu wählen, die dem tatsächlichen Nutzungsverlauf des Vermögenswerts im Unternehmen am besten entspricht (vgl. KPMG, 2007, 59).

Nach IAS 16.61 sind Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode jährlich zu überprüfen und bei signifikanter Änderung des tatsächlichen Nutzungsverlaufs anzupassen. Der Abschreibungsbetrag einer Periode ist in der GuV als Aufwand zu erfassen (IAS 16.48).

5.4.2.4 Außerplanmäßige Wertminderung von Vermögenswerten (Impairment of assets)

Mit dem Instrument der außerplanmäßigen Wertminderung von Vermögenswerten werden unvorhergesehene Wertminderungen bilanziell erfasst, ähnlich der außerplanmäßigen Abschreibung nach UGB. Gem. IAS 36.6 hat ein Unternehmen an jedem Bilanzstichtag einzuschätzen, ob Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Bei der Beurteilung

sind mindestens die in IAS 36.12 angeführten externen und internen Anhaltspunkte³³ zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es aber auch spezielle Indikatoren für Dauerkulturen (z.B. Naturereignisse), welche bereits in Kapitel 4.3.2 beschrieben wurden.

Liegen am Bilanzstichtag Anhaltspunkte für eine Wertminderung vor, ist im Rahmen eines Niederwerttest (impairment test) der erzielbare Wert (recoverable amount) des Vermögenswertes zu ermitteln. Dieser ist der höhere Wert aus dem Nettoveräußerungswert (Marktpreis abzüglich Verkaufskosten) oder dem Nutzungswert (Barwert der Netto-Cashflows) des Vermögenswertes (IAS 36.6). Liegt einer dieser beiden Werte unter dem Buchwert, ist unabhängig von der Dauer der Wertminderung zwingend ertragswirksam auf den niedrigeren Wert außerplanmäßig abzuschreiben. Im Gegensatz zum UGB fordern demnach die IAS/IFRS auch kurzfristige Wertänderungen zu berücksichtigen (z.B. einmaliger Ertragsausfall). Der Vergleichswert nach den IAS/IFRS orientiert sich ausschließlich am Absatzmarkt (vgl. SELCHERT und ERHARDT, 2003, 88; AUER, 2005, 351). Es scheint jedoch eher unwahrscheinlich, dass bei einem einmaligen Ertragsausfall der dadurch verminderte Ertragswert (Fair Value) die fortgeschriebenen AHK unterschreitet.

Wird die Folgebewertung zu fortgeschriebenen AHK vorgenommen, weil der beizulegende Zeitwert nicht ermittelt werden kann, so wird auch die Ermittlung des recoverable amounts nicht unproblematisch sein. Ist eine diesbezügliche Ermittlung möglich, haben weitere Bewertungen jeweils zum Fair Value zu erfolgen. Jährliche Wertänderungen sind ebenfalls erfolgswirksam zu erfassen. Wird eine frühere Neubewertung rückgängig gemacht, ist der Betrag erfolgsneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen (IAS 36.60).

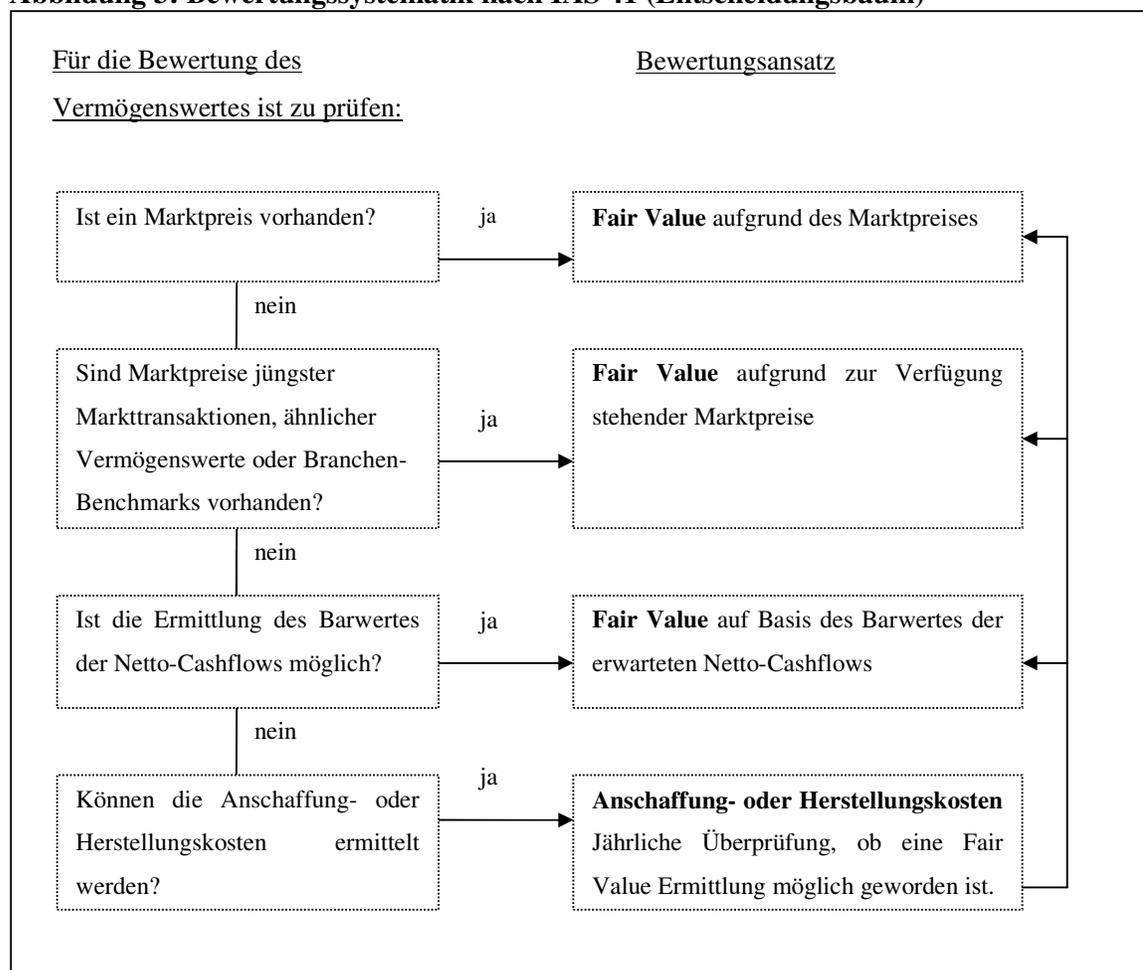
5.4.3 Fazit Folgebewertung

In IAS 41 wird davon ausgegangen, dass bei biologischen Vermögenswerten eine verlässliche Ermittlung des Fair Value zu jedem Zeitpunkt möglich ist (vgl. PLOCK, 2004,

³³ Stark gesunkener Marktwert des Vermögenswertes; signifikante Veränderungen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen oder signifikante Veränderungen auf dem Markt, für den der Vermögenswert bestimmt ist; stark gesunkener Nutzungswert des Vermögenswertes in Folge von Marktzins- oder anderen Renditerhöhungen am Markt; der Buchwert des Reinvermögens des berichterstattenden Unternehmens seine Marktkapitalisierung übersteigt, substantielle Hinweise für eine Überalterung oder einen physischen Schaden des Vermögenswertes; nachteilige Veränderung der Einsatzmöglichkeiten des Vermögenswertes oder/und substantielle Hinweise des internen Berichtswesen auf eine schlechtere wirtschaftliche Ertragskraft des Vermögenswertes als ursprünglich erwartet (vgl. JANZE, 2006, 112f).

208). Wie bereits ausführlich dargelegt, kann dies bei Dauerkulturen nicht immer vorausgesetzt werden und es stellt sich daher die Frage, ab wann eine zuverlässige Bewertung zum Fair Value – i.d.R. Barwert zukünftiger Netto-Cashflows – möglich ist. Beim kostenorientierten Ansatz haben Folgebewertungen sobald als möglich zum Fair Value zu erfolgen. Die Wertänderungen nach IAS/IFRS werden stets erfolgswirksam behandelt. Abbildung 3 veranschaulicht die Bewertungssystematik nach IAS 41.

Abbildung 3: Bewertungssystematik nach IAS 41 (Entscheidungsbaum)



5.5 Darstellung der Fair Value-Bewertung und ergänzende Anhangsangaben

Ein Unternehmen hat gem. IAS 41.40 den Gesamtbetrag des Gewinnes oder Verlustes anzugeben, der während der laufenden Periode beim erstmaligen Ansatz biologischer Vermögenswerte und durch die Änderung des beizulegenden Zeitwerts der biologischen Vermögenswerte entstanden ist. IAS 41 enthält jedoch keine Vorgaben, wie Gewinne und

Verluste aus der Fair Value-Bewertung von biologischen Vermögenswerten in der GuV zu erfassen sind. LÜDENBACH und HOFFMANN (2007, 2047) empfehlen bei biologischer Transformation oder Preisänderungen einen Ausweis als Umsatzerlös oder einen separaten Gliederungsposten „Wert- und Bestandsveränderung an biologischen Vermögenswerten“. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dies auch dann sinnvoll ist, wenn biologische Vermögenswerte von untergeordneter Bedeutung vorhanden sind.

Die notes ergänzen den Jahresabschluss und sollen die zur Fair Presentation der Unternehmenslage erforderlichen Zusatzinformationen bereitstellen (vgl. BORN, 2002, 214, 423). Es ist jedoch sehr zeitaufwendig alle diesbezüglichen Angaben einzuhalten. Empirische Studien belegen, dass viele Angaben – aus welchen Gründen auch immer – vergessen werden (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 467).

Jede Gruppe von biologischen Vermögenswerten ist in verbaler oder wertmäßiger Form zu beschreiben (IAS 41.41, IAS 41.42). IAS 41.43 empfiehlt hier eine Einteilung nach wesentlichen Merkmalen. Diese Unterscheidungen stellen hilfreiche Informationen zur Verfügung, um den zeitlichen Anfall künftiger Cashflows abschätzen zu können.

Ein Unternehmen hat die Art seiner Tätigkeiten anzugeben, die mit dem biologischen Vermögenswert in Zusammenhang steht (IAS 41.46a). Für biologische Vermögenswerte sind nicht finanzielle Maßgrößen oder Schätzungen der körperlichen Mengen anzuführen (IAS 41.46). Für ertragbringende Dauerkulturen sind demnach Angaben bezüglich des mengenmäßigen Ertrages sowie der Qualität der landwirtschaftlichen Produkte anzugeben. Weiters sind Bewertungsmethoden und wesentliche Annahmen, die zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes verwendet wurden, anzugeben (IAS 41.47).

Folgende spezifische Angaben sind zu den biologischen Vermögenswerten zu machen:

- ob biologische Vermögenswerte mit einem beschränkten Eigentumsrecht existieren und deren Buchwerte bzw. ob sie als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben wurden (IAS 41.49a)
- den Betrag von Verpflichtungen für die Entwicklung oder den Erwerb von biologischen Vermögenswerten (IAS 41.49b) und

- Finanzrisikomanagementstrategien, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen (41.49c), z.B. Warentermingeschäfte zur Preisabsicherung der landwirtschaftlichen Produktion (vgl. JANZE, 2006, 280).

Gem. 41.50 ist zusätzlich eine Überleitungsrechnung der Änderungen des Buchwertes der biologischen Vermögenswerte zwischen dem Beginn und dem Ende der Berichtsperiode zu erstellen, die folgende Angaben beinhaltet:

- Gewinn oder Verlust durch Änderung des beizulegenden Zeitwertes;
- Erhöhung infolge von Käufen sowie aus Unternehmenszusammenschlüssen;
- Verringerung infolge von Verkäufen sowie Ernten;
- Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen in eine andere Darstellungswährung und aus der Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebes in die Darstellungswährung des berichtenden Unternehmens und
- andere Änderungen.

Da landwirtschaftliche Tätigkeit häufig klimatischen, krankheitsbedingten sowie anderen natürlichen Risiken ausgesetzt ist, verlangt IAS 41.53 bei Eintritt eines solchen Ereignisses (z.B. Viruserkrankung, Überschwemmung, Dürre, Frost, Insektenplage) die Darstellung der damit verbundenen Ertrags- bzw. Aufwandsposten.

Werden biologische Vermögenswerte zu AHK bilanziert³⁴, sind folgende zusätzliche Angaben zu machen (IAS 41.54, 41.55):

- eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar ist,
- sofern möglich eine Schätzung des beizulegenden Zeitwertes,
- die verwendete Abschreibungsmethode sowie Nutzungsdauer
- der Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und zum Ende der Periode,
- die Gewinne und Verluste, die mit dem Ausscheiden der biologischen Vermögenswerte entstehen (gesonderte Darstellung in der Überleitungsrechnung) sowie

³⁴ Da der beizulegende Wert nicht verlässlich ermittelt werden kann.

- Wertminderungsaufwendungen, Wertaufholungen aufgrund früherer Wertminderungsaufwendungen und Abschreibung (gesonderte Darstellung in der Überleitungsrechnung).

Wird der beizulegende Zeitwert eines biologischen Vermögenswertes ermittelbar, der in der Vergangenheit zu AHK bewertet wurde, fordert IAS 41.56 die Begründung, warum der beizulegende Zeitwert ermittelbar wurde sowie die Auswirkungen der Änderung anzugeben.

6 Exemplarischer Vergleich der Rechnungslegungsvorschriften nach UGB und IAS/IFRS

Im Folgenden werden die beschriebenen Rechnungslegungsvorschriften an einem Beispiel dargestellt. Eine Dauerkultur, in diesem Fall ein Hektar Rebanlage, wird nach dem UGB und den IAS/IFRS bewertet. Weiters werden die Auswirkungen von Wertänderungen in der GuV beleuchtet sowie der Erfolg pro Periode und der Gesamterfolg aufgezeigt. In Tabelle 1 werden die zugrunde gelegten Beispieldaten angeführt.

Tabelle 1: Beispieldaten einer Rebanlage (1 ha)

Jahr ³⁵	Ertrag kg	Preis €/kg	Leistung €	Kosten €	Differenz €
0	0	0,6	0	16.327	-16.327
1	0	0,6	0	500	-500
2	0	0,6	0	2.000	-2.000
3	5.000	0,6	3.000	1.000	2.000
4	5.000	0,6	3.000	1.200	1.800
5 bis 24 je	7.000	0,6	4.200	2.066	2.134
25	6.650	0,6	3.990	2.066	1.924
26	6.300	0,6	3.780	2.066	1.714
27	5.950	0,6	3.570	2.066	1.504
28	5.600	0,6	3.360	2.066	1.294
29	5.250	0,6	3.150	2.066	1.084
30	4.900	0,6	2.940	2.066	874
31	4.550	0,6	2.730	2.066	664

Eigene Darstellung, in Anlehnung an BMLFUW, 2002, 226

Bei den Daten handelt es sich um aktuelle Marktpreise sowie Kosten, die der öffentlichen Datensammlung entnommen werden können (vgl. BMLFUW, 2002, 226).

Die ersten zwei Standjahre einer Rebanlage dienen ausschließlich dem Stockaufbau sowie dem Wurzelwachstum, in denen kein Ertrag geerntet werden kann. Früchte (Blüten, Gescheine, Trauben) werden auf einjährigen Trieben gebildet, welche aus zweijährigem Holz stammen, daher kommt es erst im dritten Jahr zum ersten Ertrag. In den frühen Ertragsjahren – hier werden zwei Jahre angenommen – kann die Rebanlage aufgrund der noch schwachen Ausbildung von Rebe und Wurzeln nur einen reduzierten Ertrag liefern. Das österreichische Weingesetz schreibt in § 29 Abs. 2 für Qualitätswein eine Höchstertragsmenge von 9.000 kg/ha vor. Sollte diese Ertragsgrenze überschritten werden, darf der Wein nicht mehr als Qualitätswein bezeichnet werden, sondern erfährt eine

³⁵ Die Investitionssumme zum Zeitpunkt der Auspflanzung wird separat im Jahr 0 ausgewiesen.

Degradierung. In dieser Arbeit wird die Vollertragsphase ab dem fünften Standjahr mit 7.000 kg/ha angenommen.

Die HKO bei der Auspflanzung in der Höhe von € 16.327 enthalten aufwandsgleiche Kosten für Bodenvorbereitung, Pflanzmaterial, Vorratsdüngung, Stützmaterial (Steher, Stöcke, Draht, Bindschlauch), Wildschutzgitter, Entlohnung der Arbeitskräfte und Maschinenkosten sowie Fertigungs- und Materialgemeinkosten³⁶. Es wurde bei den HKO der unternehmensrechtliche Höchstansatz gewählt. Nicht zu den HKO zählen gem. ESt-Richtlinie Rz 5099 eventuelle Kosten für Terrassierungen, da diese dem Grund und Boden zuzurechnen sind, sowie Stützmauern, Bewässerungsanlagen und Drainagen, welche als selbständig abnutzbare Wirtschaftsgüter gelten³⁷.

Die Kosten während der ertragslosen Jahre werden unmittelbar als Aufwand erfasst. Die jährlichen Pflegekosten der Ertragsphase sind variable Kosten, die bei der Bearbeitung der Kultur anfallen. Sie beinhalten die Aufwendungen für Dünger, Pflanzenschutzmittel, Hagelversicherung, Lohnarbeit, Saisonarbeiter, Begrünungssaatgut, Bindematerial sowie variable Maschinenkosten und werden im Jahr ihrer Entstehung als Aufwand erfasst. Familienarbeitskräfte werden aufgrund der Residualentlohnung nicht berücksichtigt. Da die Bewertung der Rebanlage die Weiterverarbeitung der Trauben nicht beinhaltet, werden die jährlichen Einnahmen auf Basis des Traubenmarktpreises ermittelt und als Ertrag in der betreffenden Periode erfasst. Für Trauben existiert i.d.R. ein aktiver Markt, daher sind diesbezügliche Marktpreise bekannt.

Wirtschaftliche Nutzungsdauer

Für die Ermittlung der optimalen wirtschaftlichen Nutzungsdauer wird eine Investitionsrechnung durchgeführt (siehe Tab. 2). Dazu werden die jährlichen Einzahlungen (Leistung) und Auszahlungen (Kosten) saldiert und jeweils auf den Investitionszeitpunkt (Standjahr 0) diskontiert. Als Zinssatz wird ein Kalkulationszinssatz von 4% gewählt. Die diskontierten Werte werden kumuliert, d.h. es wird jeweils der Wert des aktuellen Jahres mit der Summe der Vorjahre addiert. Die Summe der abgezinsten Werte ergibt den

³⁶ Energiekosten, Kosten für Schmiermittel und Kleinwerkzeuge, Abschreibung für Traktor und Geräte; Bezugs- und Lagerkosten.

³⁷ Vgl. http://www.steuerverein.at/einkommensteuer/15_einkuenfte_land_forstwirtschaft_03.html 17.3.2008.

Kapitalwert der Anlage für die jeweiligen Nutzungsjahre an. Aus dem Kapitalwert werden die jährlichen Annuitäten (4% p.a.) ermittelt.

Tabelle 2: Wirtschaftliche Nutzungsdauer

Jahr	Saldo Ein-/ Auszahlungen €	Diskontierter Wert €	Summe diskontierter Werte €	Annuität €
0	-16.327	-16.327	-16.327	-16.327
1	-500	-481	-16.808	-17.480
2	-1.500	-1.387	-18.195	-9.647
3	2.000	1.778	-16.417	-5.916
4	1.800	1.539	-14.878	-4.099
5	2.134	1.754	-13.124	-2.948
6	2.134	1.687	-11.437	-2.182
7	2.134	1.622	-9.816	-1.635
8	2.134	1.559	-8.256	-1.226
9	2.134	1.499	-6.757	-909
10	2.134	1.442	-5.316	-655
11	2.134	1.386	-3.929	-449
12	2.134	1.333	-2.596	-277
13	2.134	1.282	-1.315	-132
14	2.134	1.232	-82	-8
15	2.134	1.185	1.102	99
16	2.134	1.139	2.242	192
17	2.134	1.096	3.337	274
18	2.134	1.053	4.391	347
19	2.134	1.013	5.404	411
20	2.134	974	6.378	469
21	2.134	936	7.314	521
22	2.134	900	8.215	568
23	2.134	866	9.080	611
24	2.134	833	9.913	650
25	1.924	722	10.635	681
26	1.714	618	11.253	704
27	1.504	522	11.774	721
28	1.294	432	12.206	733
29	1.084	348	12.554	739
30	874	269	12.823	742
31	664	197	13.020	740

Amortisationszeit

Es zeigt sich, dass die HKO im 15. Standjahr amortisiert sind und im 30. Standjahr die Annuität am höchsten ist. D.h. bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren kann der durchschnittliche jährliche Gewinn mit € 742 maximiert werden. Ab diesem Zeitpunkt flacht der durchschnittliche jährliche Gewinn ab. Das Ergebnis entspricht den standardisierten Daten des BMLFUW, welche für Rebanlagen eine Nutzungsdauer von 28 Standjahren und davon 25 Vollertragsjahre vorgeben (vgl. BMLFUW, 2004, 226). Die ESt-Richtlinie Rz 5100 schreibt eine Mindestnutzungsdauer von 20 Jahren für Rebanlagen vor.

Bei einer erfolgreichen und rentablen Anlage, die gute Erträge bei hoher Qualität liefert, wird eine Mindestlebensdauer von 25 – 30 Jahren angenommen (vgl. BAUER, 2002, 123). Durch gezielte Ertragsreduzierung und Pflegemaßnahmen wird jedoch vielerorts eine Nutzungsdauer von 40 Jahren und länger erreicht. Seit einigen Jahren kann auch beobachtet werden, dass Weine von besonders alten Rebstöcken beim Kunden gefragt sind und somit zu einem höheren Preis verkauft werden können. Dies führt dazu, dass die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Rebanlagen in den letzten Jahren zugenommen hat. Die hier angenommenen Ertragsrückgänge (ab dem 25. Standjahr) entsprechen daher nicht notwendigerweise jedem Einzelfall. In dem vorliegenden Beispiel wird für die weiteren Berechnungen eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von 30 Jahren angenommen.

6.1 Bewertung nach UGB

Gem. den Vorschriften des UGB erfolgt der Erstansatz mit den HKO in der Höhe von € 16.327 (siehe Tab. 3). In den ertragslosen Jahren erfolgen Pflegearbeiten, deren Kosten als Aufwand in den jeweiligen Jahren verbucht werden. In den Folgejahren werden in Anlehnung an das Steuerrecht die HKO linear auf die Standjahre aufgeteilt. Der ausgewiesene Buchwert der Rebanlage verringert sich daher jedes Jahr um € 583 und erreicht Ende des 30. Standjahres den Wert Null.

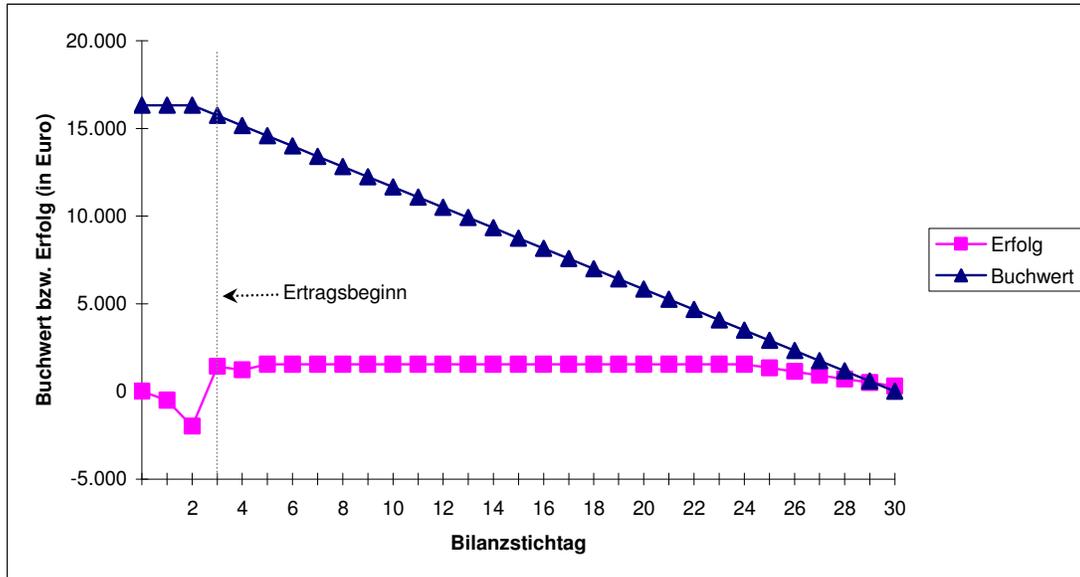
Weiters werden die erfolgswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie die Abschreibungsbeträge der einzelnen Perioden dargestellt und der Erfolg der Anlage ermittelt. Dabei zeigt sich, dass aufgrund der ertragslosen Anfangsjahre zunächst ein Verlust ausgewiesen werden muss. In den zwei darauf folgenden Jahren sind sowohl die Erträge wie auch die Aufwendungen noch geringer als in den Jahren des Vollertrages (ab Jahr 5). Der Gesamterfolg der Anlage bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren beträgt demnach 36.047 €/ha.

Tabelle 3: Bewertung nach dem UGB

Jahr	Ertrag €	Aufwand €	Abschreibung €	Erfolg €	Buchwert €
0	0	0	0	0	16.327
1	0	500	0	-500	16.327
2	0	2.000	0	-2.000	16.327
3	3.000	1.000	-583	1.417	15.744
4	3.000	1.200	-583	1.217	15.161
5	4.200	2.066	-583	1.551	14.578
6	4.200	2.066	-583	1.551	13.995
7	4.200	2.066	-583	1.551	13.412
8	4.200	2.066	-583	1.551	12.828
9	4.200	2.066	-583	1.551	12.245
10	4.200	2.066	-583	1.551	11.662
11	4.200	2.066	-583	1.551	11.079
12	4.200	2.066	-583	1.551	10.496
13	4.200	2.066	-583	1.551	9.913
14	4.200	2.066	-583	1.551	9.330
15	4.200	2.066	-583	1.551	8.747
16	4.200	2.066	-583	1.551	8.164
17	4.200	2.066	-583	1.551	7.580
18	4.200	2.066	-583	1.551	6.997
19	4.200	2.066	-583	1.551	6.414
20	4.200	2.066	-583	1.551	5.831
21	4.200	2.066	-583	1.551	5.248
22	4.200	2.066	-583	1.551	4.665
23	4.200	2.066	-583	1.551	4.082
24	4.200	2.066	-583	1.551	3.499
25	3.990	2.066	-583	1.341	2.916
26	3.780	2.066	-583	1.131	2.332
27	3.570	2.066	-583	921	1.749
28	3.360	2.066	-583	711	1.166
29	3.150	2.066	-583	501	583
30	2.940	2.066	-583	291	0
Σ	110.790	58.416	-16.327	36.047	

Die graphische Darstellung in Abb. 4 zeigt den Erstanatz zu HKO zum Zeitpunkt der Auspflanzung. Während der ertragslosen Zeit bleibt der Buchwert konstant. Ab Ertragsbeginn erfolgt eine kontinuierliche Minderung des Wertes, basierend auf den jährlichen Abschreibungen. Der Erfolgsausweis entspricht der Ertrags/Aufwandsentwicklung. Zum Zeitpunkt der Auspflanzung erfolgt kein Erfolgsausweis, da die HKO periodengerecht auf die Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Aufgrund der negativen Deckungsbeiträge wird an den ersten beiden Bilanzstichtagen jeweils ein Verlust ausgewiesen. In den Folgeperioden bzw. ab Ertragsbeginn werden Gewinne verzeichnet, welche gegen Ende der Nutzungsdauer sukzessive abnehmen.

Abbildung 4: Buchwert- und Erfolgsverlauf nach UGB



6.2 Bewertung nach IAS/IFRS

6.2.1 Marktpreise

Wie bereits beschrieben, normiert das IASB biologische Vermögenswerte in erster Linie zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) - auf Basis des aktuellen Marktpreises – abzüglich Verkaufskosten zu bewerten. Dadurch sollen möglichst zeit- und marktnahe Informationen bereitgestellt werden. Für Dauerkulturen und im speziellen für Rebanlagen existieren aber praktisch keine seriösen Marktpreise, da Rebanlagen nur sehr selten gehandelt werden. Aufgrund des nicht vorhandenen aktiven Marktes kann eine Bewertung zum Fair Value basierend auf verlässlichen Marktpreisen nicht durchgeführt werden.

6.2.2 Netto-Cashflows

Im Folgenden wird der beizulegende Zeitwert abzüglich Verkaufskosten (Fair Value) aufgrund der Netto-Cashflows, d.h. nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Dazu wird zunächst der Netto-Cashflow als Differenz zwischen den geschätzten Einzahlungen und Auszahlungen für jede Periode ermittelt. Die Summe aller noch zu erwarteten Netto-Cashflows diskontiert auf den jeweiligen Bilanzstichtag ergibt den Fair Value bzw. Buchwert.

Wie in Tab. 4 ersichtlich, beträgt der Fair Value bei der Erstbewertung, d.h. alle Cashflows fließen in die Berechnung ein, € 25.046. Für die folgenden Perioden wird die Berechnung in gleicher Weise durchgeführt, wobei jeweils die noch prognostizierten Cashflows abhängig von ihrer Realisierung auf den jeweiligen Bilanzstichtag diskontiert werden. In den zwei Folgeperioden zeigt sich eine Zunahme des Fair Value bis zu € 30.138. Dies entspricht dem tatsächlichen Wertzuwachs aufgrund der biologischen Transformation der Rebe, die an Standfestigkeit und Resistenz stark zunimmt. Ab dem dritten Jahr und in den darauf folgenden Jahren verringert sich der Fair Value. Grund dafür sind die bereits realisierten Erträge und die dadurch kontinuierlich abnehmende Anzahl an noch prognostizierten Ertragsperioden. Im Wesentlichen kann festgehalten werden, dass die Bewertung zum Fair Value basierend auf dem Barwert der erwarteten Netto-Cashflows – wenn auch mit großen Prognoseunsicherheiten – dem tatsächlichen Wertverlauf entspricht.

Der Gesamterfolg der Anlage entspricht jenem nach dem UGB. Allerdings ergibt sich bei der Betrachtung der ausgewiesenen Erfolge je Periode ein signifikanter Unterschied zur Bilanzierung nach dem UGB. IAS 41.26 folgend sind die aus der Erst- bzw. Folgebewertung resultierten Wertänderungen erfolgswirksam in der GuV zu erfassen. Dies führt dazu, dass bei der Erstbewertung ein Erfolg in der Höhe von € 8.719 (Differenz von Fair Value mit € 25.046 und HKO bei Auspflanzung mit € 16.327) ausgewiesen wird. Es wird ein großer Teil des erwarteten Totalerfolgs aus der Bewirtschaftung der Rebanlage bedingt durch die erfolgswirksame Bilanzierung des Ertragswertes bereits im Jahr der Auspflanzung ausgewiesen. Während der Ertragsjahre wird der höchste Gewinn mit € 1.507 am dritten Bilanzstichtag, d.h. in der ersten Ertragsperiode ausgewiesen. Danach sinken die Gewinne kontinuierlich und aufgrund des hohen Anfangsgewinnes in einem stärkeren Ausmaß als dies nach dem UGB beobachtet werden kann. Einer sachgerechten Darstellung der Erfolgssituation kann anhand dieser Methode nicht zugestimmt werden.

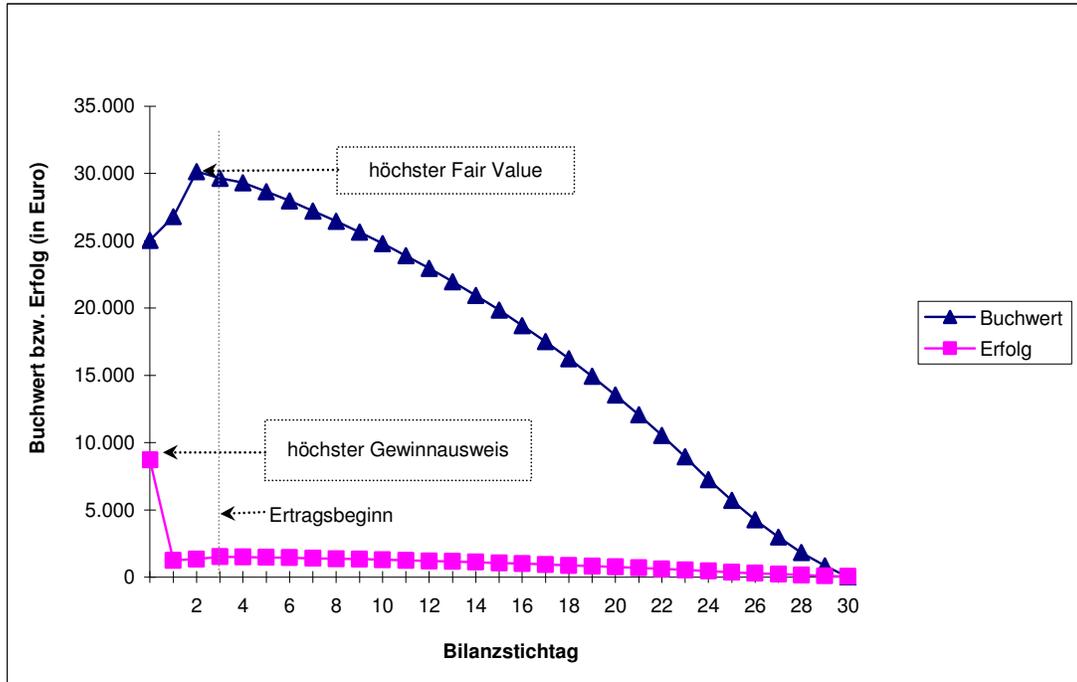
Tabelle 4: Bewertung zum Fair Value

Jahr	Ertrag €	Aufwand €	Netto Cashflow €	diskontierter Netto Cashflow ³⁸ €	Buchwert Fair Value €	Fair Value Änderung €	Erfolg €
0	0	16.327	0	0	25.046	25.046	8.719
1	0	500	-500	-476	26.799	1.752	1.252
2	0	2.000	-2.000	-1.814	30.138	3.340	1.340
3	3.000	1.000	2.000	1.728	29.645	-493	1.507
4	3.000	1.200	1.800	1.481	29.328	-318	1.482
5	4.200	2.066	2.134	1.672	28.660	-668	1.466
6	4.200	2.066	2.134	1.592	27.959	-701	1.433
7	4.200	2.066	2.134	1.517	27.223	-736	1.398
8	4.200	2.066	2.134	1.444	26.450	-773	1.361
9	4.200	2.066	2.134	1.376	25.639	-811	1.323
10	4.200	2.066	2.134	1.310	24.787	-852	1.282
11	4.200	2.066	2.134	1.248	23.892	-895	1.239
12	4.200	2.066	2.134	1.188	22.953	-939	1.195
13	4.200	2.066	2.134	1.132	21.966	-986	1.148
14	4.200	2.066	2.134	1.078	20.930	-1.036	1.098
15	4.200	2.066	2.134	1.026	19.843	-1.087	1.047
16	4.200	2.066	2.134	978	18.701	-1.142	992
17	4.200	2.066	2.134	931	17.502	-1.199	935
18	4.200	2.066	2.134	887	16.243	-1.259	875
19	4.200	2.066	2.134	844	14.922	-1.322	812
20	4.200	2.066	2.134	804	13.534	-1.388	746
21	4.200	2.066	2.134	766	12.076	-1.457	677
22	4.200	2.066	2.134	730	10.546	-1.530	604
23	4.200	2.066	2.134	695	8.939	-1.607	527
24	4.200	2.066	2.134	662	7.252	-1.687	447
25	3.990	2.066	1.924	568	5.691	-1.561	363
26	3.780	2.066	1.714	482	4.262	-1.429	285
27	3.570	2.066	1.504	403	2.971	-1.291	213
28	3.360	2.066	1.294	330	1.825	-1.145	149
29	3.150	2.066	1.084	263	832	-993	91
30	2.940	2.066	874	202	0	-832	42
Σ	110.790	74.743		25.046		0	36.047

Der graphischen Darstellung in Abb. 5 kann entnommen werden, dass der Buchwert anfangs zunimmt und vor Ertragsbeginn den höchsten Wert erreicht. Dies kann jedoch durchaus damit begründet werden, dass zu diesem Zeitpunkt die gesamte Restnutzungsdauer verbleibt und somit die höchste Anzahl an Ertragsperioden noch zu erwarten ist. Durch die erfolgswirksame Behandlung von Wertänderungen zeigt sich, dass bereits vor Ertragsbeginn ein großer Teil des zukünftigen Gewinnes ausgewiesen wird.

³⁸ Zinssatz: 5% p.a. (inkludiert Ertragsrisiko).

Abbildung 5: Buchwert- und Erfolgsverlauf bei Fair Value-Bewertung



6.2.3 Neubewertungsrücklage

Im Folgenden wird versucht, den nicht sachgerechten Erfolgsausweis durch die Bildung einer Neubewertungsrücklage nach IAS 16 zu korrigieren.

Tab. 5 zeigt, dass bei Fertigstellung eine Erstbewertung auf Basis der HKO mit € 16.327 erfolgt. Der erstmalige kostenorientierte Ansatz ist notwendig, da nur bei einer Bewertung zu AHK die Vorschriften nach IAS 16 bezüglich einer Neubewertungsmethode bzw. Neubewertungsrücklage angewendet werden dürfen. Der weitere Verlauf des Buchwertes entspricht der Darstellung in Tab. 4. Am Ende des ersten Jahres führt die Fair Value-Bewertung zu einem Ansatz von € 26.799. Der die HKO übersteigende Betrag von € 10.472 wird jedoch nicht als Gewinn ausgewiesen, sondern erfolgsneutral im Eigenkapital als „Neubewertungsrücklage“ ausgewiesen (siehe Kapitel 5.4.2.2). Aufgrund des Fair Value-Anstieges kommt es im zweiten Jahr zu einer Erhöhung der Neubewertungsrücklage. In den Folgejahren nimmt der Fair Value kontinuierlich ab, weshalb die Neubewertungsrücklage verringert wird.

Tabelle 5: Bewertung zum Fair Value mit Neubewertungsrücklage

Jahr	Netto Cashflow €	Buchwert Fair Value €	Fair Value Änderung €	Methode 1 (Abschreibung vom Buchwert nach Neubewertung)			Methode 2 (Abschreibung von den Herstellungskosten)		
				Abschrei- bung €	Veränderung NB-Rücklage €	Erfolg €	Abschrei- bung €	Veränderung NB-Rücklage €	Erfolg €
	-16.327	16.327	16.327	0	0	0	0	0	0
1	-500	26.799	10.472	0	10.472	-500	0	10.472	-500
2	-2.000	30.138	3.340	0	3.340	-2.000	0	3.340	-2.000
3	2.000	29.645	-493	-493	90	1.507	-583	90	1.417
4	1.800	29.328	-318	-318	265	1.482	-583	265	1.217
5	2.134	28.660	-668	-668	-85	1.466	-583	-85	1.551
6	2.134	27.959	-701	-701	-118	1.433	-583	-118	1.551
7	2.134	27.223	-736	-736	-153	1.398	-583	-153	1.551
8	2.134	26.450	-773	-773	-190	1.361	-583	-190	1.551
9	2.134	25.639	-811	-811	-228	1.323	-583	-228	1.551
10	2.134	24.787	-852	-852	-269	1.282	-583	-269	1.551
11	2.134	23.892	-895	-895	-312	1.239	-583	-312	1.551
12	2.134	22.953	-939	-939	-356	1.195	-583	-356	1.551
13	2.134	21.966	-986	-986	-403	1.148	-583	-403	1.551
14	2.134	20.930	-1.036	-1.036	-453	1.098	-583	-453	1.551
15	2.134	19.843	-1.087	-1.087	-504	1.047	-583	-504	1.551
16	2.134	18.701	-1.142	-1.142	-559	992	-583	-559	1.551
17	2.134	17.502	-1.199	-1.199	-616	935	-583	-616	1.551
18	2.134	16.243	-1.259	-1.259	-676	875	-583	-676	1.551
19	2.134	14.922	-1.322	-1.322	-739	812	-583	-739	1.551
20	2.134	13.534	-1.388	-1.388	-805	746	-583	-805	1.551
21	2.134	12.076	-1.457	-1.457	-874	677	-583	-874	1.551
22	2.134	10.546	-1.530	-1.530	-947	604	-583	-947	1.551
23	2.134	8.939	-1.607	-1.607	-1.024	527	-583	-1.024	1.551
24	2.134	7.252	-1.687	-1.687	-1.104	447	-583	-1.104	1.551
25	1.924	5.691	-1.561	-1.561	-978	363	-583	-978	1.341
26	1.714	4.262	-1.429	-1.429	-846	285	-583	-846	1.131
27	1.504	2.971	-1.291	-1.291	-708	213	-583	-708	921
28	1.294	1.825	-1.145	-1.145	-562	149	-583	-562	711
29	1.084	832	-993	-993	-410	91	-583	-410	501
30	874	0	-832	-832	-249	42	-583	-249	291
Σ	36.047		0	-30.138	0	22.236	-16.327	0	36.047

Die Verringerung der Neubewertungsrücklage errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Abschreibung auf der Grundlage des Buchwertes nach Neubewertung (Fair Value) und der Abschreibung auf der Grundlage der ursprünglichen HKO. Der Erfolg wird durch den Netto-Cashflow abzüglich der jeweiligen Abschreibung ermittelt. Wie in Kap 5.4.2.2 beschrieben, gibt es unterschiedliche Meinungen bezüglich der Abschreibungsbasis, weshalb beide Methoden aufgezeigt werden.

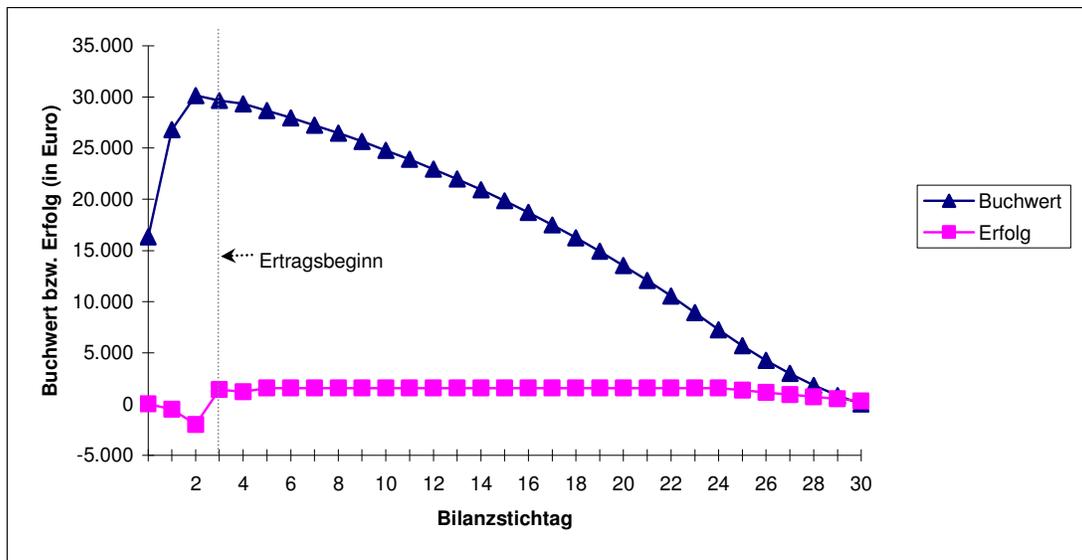
In Methode 1 erfolgt die Abschreibung vom jeweils aktuellen Buchwert (Fair Value), wobei die Neubewertungsrücklage gegen Gewinnrücklage erfolgsneutral ausgebucht werden muss. Aufgrund der höheren Abschreibungen zeigt sich bei dieser Methode ein

Gesamtgewinn von € 22.236. Es kommt daher zu einem niedrigeren Gewinnausweis als bei Anwendung des UGB und der Fair Value-Bewertung ohne Neubewertungsrücklage.

In Methode 2 erfolgt die Abschreibung von den historischen HKO, die Neubewertungsrücklage wird gegen die Anlage aufgelöst. Der dadurch resultierte Gesamtgewinn entspricht den Methoden des UGB und der Fair Value-Bewertung ohne Neubewertungsrücklage.

In Abb. 6 wird Methode 2 graphisch dargestellt. Es zeigt sich, dass der Buchwert ausgehend von den HKO bis zum zweiten Bilanzstichtag zunimmt und anschließend aufgrund der sinkenden Restnutzungsdauer kontinuierlich abnimmt. Der an den ersten Bilanzstichtagen um rund € 10.000 höhere Buchwert als bei der Bewertung nach UGB zeigt das erwartete Ertragspotential an. Der Erfolgsausweis entspricht jenem nach UGB, d.h. ab Ertragsbeginn wird ein Gewinn ausgewiesen, der gegen Ende der Nutzungsdauer sukzessive abnimmt.

Abbildung 6: Buchwert- und Erfolgsverlauf bei Fair Value mit Neubewertungsrücklage



6.2.4 Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Im Folgenden wird die Problematik der sofortigen Fair Value-Bewertung nochmals aufgegriffen. Besonders in den Anfangsjahren einer Dauerkultur, in denen

Ertragsschätzungen i.d.R. mit großen Unsicherheiten behaftet sein können, kann ein Ansatz der HKO als wesentlich verlässlicher angesehen werden als der spekulative Ertragswert.

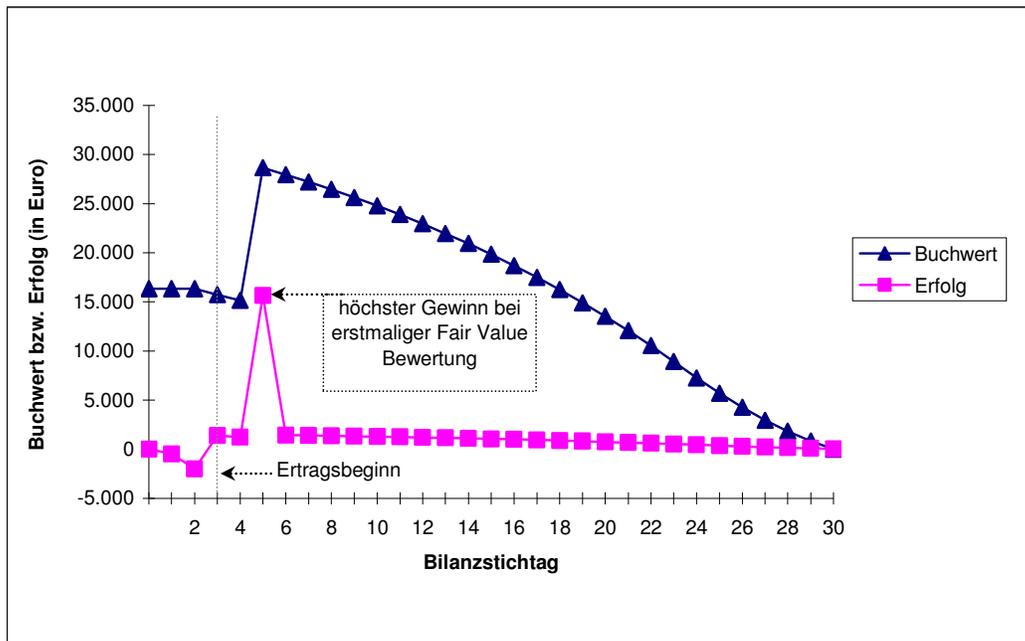
Tabelle 6: Bewertung zu Herstellungskosten und Fair Value

Jahr	Ertrag €	Aufwand €	HK / Fair Value €	Fair Value Änderung €	Erfolg €
	0	0	16.327	0	0
1	0	500	16.327	0	-500
2	0	2.000	16.327	0	-2.000
3	3.000	1.000	15.744	0	1.417
4	3.000	1.200	15.161	0	1.217
5	4.200	2.066	28.660	28.660	15.633
6	4.200	2.066	27.959	-701	1.433
7	4.200	2.066	27.223	-736	1.398
8	4.200	2.066	26.450	-773	1.361
9	4.200	2.066	25.639	-811	1.323
10	4.200	2.066	24.787	-852	1.282
11	4.200	2.066	23.892	-895	1.239
12	4.200	2.066	22.953	-939	1.195
13	4.200	2.066	21.966	-986	1.148
14	4.200	2.066	20.930	-1.036	1.098
15	4.200	2.066	19.843	-1.087	1.047
16	4.200	2.066	18.701	-1.142	992
17	4.200	2.066	17.502	-1.199	935
18	4.200	2.066	16.243	-1.259	875
19	4.200	2.066	14.922	-1.322	812
20	4.200	2.066	13.534	-1.388	746
21	4.200	2.066	12.076	-1.457	677
22	4.200	2.066	10.546	-1.530	604
23	4.200	2.066	8.939	-1.607	527
24	4.200	2.066	7.252	-1.687	447
25	3.990	2.066	5.691	-1.561	363
26	3.780	2.066	4.262	-1.429	285
27	3.570	2.066	2.971	-1.291	213
28	3.360	2.066	1.825	-1.145	149
29	3.150	2.066	832	-993	91
30	2.940	2.066	0	-832	42
Σ	110.790	58.416	0	0	36.047

In Tab. 6 erfolgt der Erstansatz der Rebanlage mit den HKO zu € 16.327. Während der ertragslosen Jahre bleibt der Ansatz konstant und mit Ertragsbeginn werden die HKO abgeschrieben. Mit dem Erreichen des Vollertrages (fünfter Bilanzstichtag) erfolgt die erstmalige Fair Value-Bewertung in der Höhe von € 28.660. Erst ab diesem Zeitpunkt erfüllt die Anlage die Voraussetzungen, um volle Erträge zu liefern und es können gleich bleibende bzw. sinkende Erträge angenommen werden. Damit einhergehend wird ein Erfolg von € 15.633 in der fünften Periode ausgewiesen.

Die graphische Darstellung (Abb. 7) zeigt, dass der hohe Gewinnausweis basierend auf der Fair Value-Bewertung in die Ertragsphase verlegt werden konnte. Der nicht realitätsgerechte Erfolgsausweis mit einer markanten Spitze zum fünften Bilanzstichtag kann jedoch damit nicht korrigiert werden.

Abbildung 7: Buchwert- und Erfolgsverlauf bei Bewertung zu HKO und Fair Value



7 Diskussion

Die Jahresabschlüsse nach UGB und IAS/IFRS verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Eine Diskrepanz der Rechnungslegungsvorschriften beider Normenwerke ist daher nicht verwunderlich. Im UGB stehen die Ermittlung des Periodenergebnisses und der Gläubigerschutz im Vordergrund. Der UGB-Einzelabschluss erfüllt neben der Informationsfunktion eine Anspruchsbemessungsfunktion für Dividenden- und Steuerzahlungen, weshalb zur Vorsicht angehalten wird, während der IAS-Abschluss den Anforderungen des Informationszweckes gerecht werden muss und keinerlei steuerliche Konsequenzen bestehen. Es sollen Informationen bereitgestellt werden, die für wirtschaftliche Entscheidungen der Abschlussadressaten (i.d.R. Investoren) nützlich sind. In Tab. 7 werden die Grundsätze und Eigenschaften der beiden Rechnungslegungssysteme im Überblick angeführt:

Tabelle 7: Grundsätze und Eigenschaften der Rechnungslegung nach UGB und IAS/IFRS

UGB	IAS/IFRS
Gläubigerschutzorientiert: starke Betonung des Vorsichtsprinzips	Investororientiert: Berichterstattung soll wirtschaftliche Entscheidungen (Konzept der decision usefulness) und Rückschlüsse auf das künftige wirtschaftliche Geschehen des Unternehmens ermöglichen.
Realisationsprinzip und Imparitätsprinzip	Kein Imparitätsprinzip (Gewinne und Verluste werden gleich behandelt)
Informations- und Zahlungsbemessungsfunktion des Einzelabschlusses	Ausschließlich Informationsfunktion
<u>Generalnorm</u> : Möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	<u>Generalnorm</u> : True and Fair View, Fair Presentation

Nach den Vorschriften des UGB erfolgt die Bewertung langfristiger pflanzlicher Vermögenswerte zu AHK. Mit diesen sehr verlässlichen Angaben wird dem Gläubigerschutz Rechnung getragen. In IAS 41 wird hingegen grundsätzlich eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) gefordert. Dieser kann aus aktiven Märkten gleicher oder ähnlicher Vermögenswerte oder als Barwert zukünftiger Netto-Cashflows (Ertragswert) ermittelt werden. Eine kostenorientierte Bewertung wird ausschließlich als temporärer Bewertungsansatz angesehen.

Der Fair Value kann einerseits als Entwicklungsschritt angesehen werden, da über das Potential eines Vermögenswertes Auskunft gegeben wird und stille Reserven aus der kostenorientierten Bewertung aufgedeckt werden. Andererseits ist der ermittelte Wertansatz mitunter nicht zuverlässig genug (vgl. BAETGE et al, 2002, 420). Grund dafür sind die notwendigen Schätzungen und Vorwegnahmen zukünftiger Ertragsperioden für die Berechnung des Ertragswertes. So werden Dauerkulturen, deren Fair Value aufgrund fehlender Marktdaten i.d.R. auf Basis des Ertragswertes ermittelt werden muss, nach dem IAS 41 i.d.R. höher bewertet als nach dem UGB.

Wertänderungen werden nach IAS 41 stets erfolgswirksam behandelt, wodurch es zum Ausweis unrealisierter Gewinne kommt. Dies scheint allerdings nur sachgerecht, wenn Marktpreise für die betreffende Dauerkultur vorhanden sind. Wird der beizulegende Zeitwert auf Basis des Ertragswertes ermittelt, kommt es zu einer massiven Vorverlagerung des Gewinnes, die insbesondere in den anfänglichen ertragslosen Jahren einer Dauerkultur der Generalnorm eines True and Fair View keineswegs entsprechen kann. Ein möglicher Korrekturansatz, dessen Zulässigkeit aus IAS 41 jedoch nicht eindeutig hervorgeht, ist die Bildung einer Neubewertungsrücklage. Dabei können entscheidungsrelevante Informationen über das Potential des Vermögenswertes vermittelt werden. Die dadurch entstehende Werterhöhung wird jedoch nicht als Gewinn ausgewiesen, sondern erfolgsneutral in eine Neubewertungsrücklage eingestellt. Die Abschreibungen erfolgen auf Basis der historischen AHK erfolgen, da andernfalls ein zu niedriger Gewinnausweis resultiert.

Zusätzlich würde sich die Möglichkeit anbieten, erst ab dem Zeitpunkt des Vollertrags eine Fair Value-Bewertung durchzuführen. Diese Methode sollte allerdings ebenfalls mit einer Neubewertungsrücklage kombiniert werden, da der vorzeitige Gewinnausweis andernfalls nur abgeschwächt, jedoch nicht vermieden wird.

Die IAS/IFRS fordern sehr umfangreiche Anhangsangaben. Inwieweit diese Angaben als relevant anzusehen sind, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Allerdings zeigen verschiedene empirische Studien, die veröffentlichte IAS/IFRS-Abschlüsse analysieren, dass viele Angaben nicht gemacht werden (vgl. WAGENHOFER, 2005a, 93). Dies lässt darauf schließen, dass die geforderten Angaben kostenaufwendig sind, jedoch kein entsprechender Nutzen damit einhergeht.

Für Dauerkulturen wäre jedoch eine eventuelle Informationsbereitstellung im Anhang durchaus sinnvoll. Erfolgt nach IAS 41 die Bewertung zu AHK, hat das Unternehmen eine Schätzung des Barwertes zukünftiger Netto-Cashflows im Anhang anzugeben. Es werden dadurch relevante Informationen vermittelt, gleichzeitig kann ein hoher unrealisierter Gewinnausweis vermieden werden. Dem Grundsatz einer entscheidungsrelevanten Berichterstattung durch True and Fair View kann dadurch entsprochen werden.

Zurzeit ist die Anwendung der IAS/IFRS auf den Konzernabschluss beschränkt, welcher nach der österreichischen Rechtslage ausschließlich eine Informationsfunktion hat. Allerdings ist die Diskussion um die zukünftige Gestaltung der Rechnungslegung in Österreich nicht beendet und es wird sich zeigen, ob sich die Forderung nach einem einheitlichen Rechnungslegungssystem, in dem wirtschaftlich gleiche Sachverhalte sowohl im Einzel- als auch im Konzernabschluss gleich abgebildet werden, durchsetzen wird können.

8 Kurzfassung der Arbeit

In den vergangenen Jahren kann eine zunehmende Verbreitung und Anerkennung der IAS/IFRS in Europa beobachtet werden. Auch in Österreich haben börsennotierte Unternehmen ihren Konzernabschluss nach den IAS/IFRS zu erstellen. Der Einzelabschluss unterliegt hingegen den Vorschriften des UGB.

Ziel dieser Diplomarbeit ist ein Vergleich der Bewertungsvorschriften für langfristige pflanzliche Vermögenswerte nach UGB und IAS/IFRS, die wesentliche Unterschiede der Rechnungslegungssysteme aufzeigen soll. Die Untersuchung erfolgt in Form einer vergleichenden Rechtsanalyse sowie anhand eines konkreten Fallbeispiels.

Das UGB zeigt aufgrund der ausgeprägten Zielsetzung des Gläubigerschutzes eine starke Betonung des Vorsichtsgrundsatzes. Um einen verlässlichen Vermögensausweis zu ermöglichen, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Im Gegensatz dazu verfolgen die IAS/IFRS das Ziel, entscheidungsrelevante Informationen primär für Investoren zu vermitteln. Die Bewertung erfolgt in erster Linie zum beizulegenden Zeitwert. Dieser wird bei Dauerkulturen aufgrund der fehlenden Marktpreise anhand des Ertragswertes (Barwert zukünftiger Netto-Cashflows) ermittelt. Im Vergleich zum UGB zeigen sich nach den IAS/IFRS durchwegs signifikant höhere Buchwerte. Damit einhergehend bewirkt die erfolgswirksame Behandlung von Wertänderungen eine massive Vorverlagerung des Gewinnes, die der Generalnorm eines True and Fair View nicht zu entsprechen scheint.

In dieser Arbeit wird vorgeschlagen, das Problem durch Bildung einer Neubewertungsrücklage zu korrigieren. Dies ermöglicht die Darstellung relevanter Informationen, indem der Buchwert der Anlage als Ertragswert ausgewiesen wird, gleichzeitig jedoch kein unrealisierter Gewinnausweis erfolgt. Kann während der ertragslosen Zeit kein zuverlässiger Ertragswert ermittelt werden, erscheint es sinnvoll, zunächst die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen und erst ab der Vollertragsphase eine Fair Value-Bewertung durchzuführen. In diesem Fall sieht IAS 41 vor, eine Schätzung des Fair Values im Anhang anzugeben, um entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen.

9 Abstract

The IAS/IFRS become increasingly important in Europe. In Austria key capital market enterprises have to use IAS/IFRS for their consolidated financial statements. Individual financial statements still underlie the rules and regulations of the UGB.

The objective of this thesis is to compare evaluation methods for long-term biological assets (permanent crops) used by the UGB and IAS/IFRS. Furthermore it shows the significant differences between these two accounting systems. The study includes a comparative law analysis and a case study.

According to creditor protection the UGB emphasises care assessment. In order to enable a reliable statement, permanent crops are valued and depreciated at historical costs. On the opposite the aim of IAS/IFRS is, to provide useful information especially for the needs of investors. Therefore biological assets are valued at fair values. The fair value of permanent crops is calculated using a discounted net cash flow model, because current market prices are not available for permanent crops. In comparison to the UGB, IAS/IFRS result in higher carrying amounts throughout. Change of value is reported as profit or loss in the income statement. Therefore it results in a large profit in the first accounting period, which does not correlate with the true and fair view.

In this thesis it is proposed to solve this problem with a revaluation surplus. This enables an advertisement of relevant information by mentioning the potential assessment, but unrealised profits do not show up. If discounted net cash flow of the first accounting period cannot be estimated, it could be necessary to initially recognise historical costs and apply fair value as full earnings start. In this case IAS 41 demands an estimate of fair value in the notes, in order to offer useful information for a decision.

10 Literaturverzeichnis

- AUER, K. (1999): IAS versus HGB – Ein Vergleich für Einzel- und Konzernabschluss. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wien: Orac.
- AUER, K. (2005): Jahresabschluss. Innsbruck: Dr. Auer & Partner Consulting KEG.
- BAETGE, J.; ZÜLCH H. und MATENA S. (2002): Fair Value-Accounting – ein Paradigmenwechsel auch in der kontinentaleuropäischen Rechnungslegung, Teil B. In Steuer- und Bilanzpraxis 9/2002, 417 – 422.
- BAETGE, J.; KIRSCH H.-J. und THIELE ST. (2005): Bilanzen. 8., wesentlich überarbeitete Auflage, Düsseldorf: IDW-Verlag.
- BAUER, K (2002): Weinbau. 7., aktualisierte Auflage, Wien: Österreichischer Agrarverlag.
- BERTL, R.; DEUTSCH-GOLDONI, E. und HIRSCHLER, K. (2007): Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch. 5., aktualisierte Auflage, Wien: LexisNexis Verlag.
- BODMER, U. und HEISSENHUBER A. (1993): Rechnungswesen in der Landwirtschaft. Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag.
- BORN, K. (2007): Internationale Rechnungslegung. IAS/IFRS im Vergleich mit HGB und US-GAAP. 5., aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- BUCHHOLZ, R. (2005): Grundzüge des Jahresabschlusses nach HGB und IFRS. 3., völlig überarbeitete Auflage, München: Vahlen Verlag.
- BMLFUW – BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT- UND WASSERWIRTSCHAFT (2002): Standarddeckungsbeitrag und Daten für die Beratungsberatung Ostösterreich. Wien: Eigenverlag.
- COENENBERG, A. (2005): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse. 20., überarbeitete Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- DABBERT, ST. und BRAUN, J. (2006): Landwirtschaftliche Betriebslehre. Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag.
- DENK, CH.; FELDBAUER-DURSTMÜLLER, B.; MITTER, CH. und WOLFSGRUBER, H. (2007): Externe Unternehmensrechnung. 3. Auflage, Wien: Linde Verlag.
- DORALT, W. (2008): Internationale Rechnungslegung, Kodex des internationalen Rechts, bearbeitet von Univ.Prof.Dr. Alfred Wagenhofer. Wien: Linde Verlag.
- DORALT, W. und RUPPE, H.G. (2007): Steuerrecht. 9. Auflage, Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung LexisNexis Verlag.
- EGGER, A. (2005): Abschreibungsmethoden. In: BERTL, R.; EBERHARTINGER, E.; EGGER, A.; KALSS, S.; LANG, N.; NOWOTNY, CH.; RIEGLER, CH.; SCHUCH, J. und STARINGER, CH.

- (Hrsg.): Abschreibungen in der Handels- und Steuerbilanz einschließlich der Bestimmungen der IFRS. Wien: Linde Verlag, 105 – 120.
- EGGER, A.; SAMER, H. und BERTL, R. (2006): Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Band 1: Der Einzelabschluss. 10., überarbeitete und erweiterte Auflage, Wien: Linde Verlag.
- EPSTEIN, B.J. und MIRZA, A.A. (2006): IFRS Interpretation an Application of International Financial Reporting Standards. New Jersey: Wiley.
- FOELSCH, U. (2004): Regionale Entwicklung und Auswirkungen extremer Wetterereignisse am Beispiel Österreich. In STEININGER, K.; STEINREIBER, C. und RITZ, C. (Hrsg.): Extreme Wetterereignisse – Auswirkungen und Auswege für betroffene österreichische Wirtschaftssektoren. Berlin-Heidelberg: Springer, 25 – 39.
- FRICK, W. (2007): Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetz. 8., aktualisierte Auflage, Heidelberg: Redline Wirtschaft.
- FUCHS, H. (2007): IFRS als Steuerbemessungsgrundlage. In: LÖFFLER, H. und ROHATSCHKEK, R. (Hrsg.): Internationale und nationale Rechnungslegung am Wendepunkt. Wien: Linde Verlag, 85 – 104.
- HALLER, A. und WALTON, P. (2000): Unternehmenspublizität im Spannungsfeld nationaler Prägung und internationaler Harmonisierung. In: HALLER, A.; RAFFOURNIER, B. und WALTON, P. (Hrsg.): Unternehmenspublizität im internationalen Wettbewerb, ins Deutsche übertragen und wesentlich bearbeitet. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag, 3 – 72.
- HERZIG, N. (2005) IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung. In: WPg - Die Wirtschaftsprüfung. 5/2005, 211 – 235.
- HIRSCHLER, K. (2005): Außerplanmäßige Abschreibungen und Zuschreibungen. In: BERTL, R.; EBERHARTINGER, E.; EGGER, A.; KALSS, S.; LANG, N.; NOWOTNY, CH.; RIEGLER, CH.; SCHUCH, J. und STARINGER, CH.: Abschreibungen in der Handels- und Steuerbilanz einschließlich der Bestimmungen der IFRS. Wien: Linde Verlag.
- HLBS - HAUPTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BUCHSTELLEN UND SACHVERSTÄNDIGEN E.V. (1973): Begriffs-Systematik für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebslehre, Heft 14. Bonn: Verlag Pflug und Felder.
- JANZE, CH. (2006): IFRS im Landwirtschaftlichen Rechnungswesen. Sankt Augustin: HLBS Verlag.
- KARNER, S. (2007): International Financial Reporting Standards im Einzelabschluss. In: LÖFFLER, H. und ROHATSCHKEK, R. (Hrsg.): Internationale und nationale Rechnungslegung am Wendepunkt. Wien: Linde Verlag, 55 – 84.
- KIRSCH, H. (2006): Besonderheiten der Jahresabschlussanalyse bei Zeitwertansatz des Vermögens in der IFRS-Rechnungslegung. SWI – Steuer & Wirtschaft international, 2/2006. Wien: Linde 77 – 88.

- KIRSCH, H. (2007): Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, 4. Auflage, Heide: NWB.
- KÖHNE, W. (2000): Landwirtschaftliche Taxationslehre. 3., neubearbeitete Auflage, Berlin: Parey Buchverlag.
- KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG (2007): International Financial Reporting Standards. Einführung in die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des IASB. 4. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- LANG, M.; SCHUCH, J. und STARINGER, C. (2007): Einführung in das Steuerrecht. Steuerrecht I+II. 6., überarbeitete Auflage, Wien: Facultas.
- LEIBER, F. (1984): Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre. Hamburg und Berlin: Paul Parey Verlag.
- LEITNER, S. (2007): Der Einfluss von IFRS auf die europäischen und österreichischen Rechnungslegungsvorschriften. In: LÖFFLER, H. und ROHATSCHKEK, R. (Hrsg.): Internationale und nationale Rechnungslegung am Wendepunkt. Wien: Linde Verlag, 15 – 53.
- LÜDENBACH, N. und HOFFMANN, W.-D. (2007): Haufe IFRS-Kommentar. 5. Auflage, Freiburg: Rudolf Haufe Verlag.
- MÜLLER, ST. (2007): IFRS: Grundlagen und Erstanwendung. Bamberg: Erich Schmidt Verlag.
- NAUMANN, K.-P. (2006): Das Spannungsverhältnis zwischen Relevanz und Verlässlichkeit in der Rechnungslegung – Ein Beitrag zur Fortentwicklung von HBG und IFRS. In: KRAWITZ, N. (Hrsg): Rechnungslegung nach internationalen Grundsätzen. Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB). Special Issue 6/2006. Wiesbaden: Gabler Verlag, 43 – 75.
- OEHLER, R. (2005): Auswirkungen einer IAS/IFRS-Umstellung bei KMU. Schriftreihe zum Finanz-, Prüfungs- und Rechnungswesen, Band 39. München: Herbert Utz Verlag.
- PELLENS, B.; FÜLBIER, R.-U. und GASSEN, J. (2004): Internationale Rechnungslegung. IFRS/IAS mit Beispielen und Fallstudien. 5., überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- PLOCK, M. (2004): Ertragsrealisation nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Düsseldorf: Verlag IDW.
- REISCH, E. und ZEDDIES, J. (1992): Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre. Band 2: Spezieller Teil. 3. Auflage, Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag.
- REISCH, E.; KNECHT, G. und KONRAD, J. (1995): Betriebslehre, Landwirtschaftliches Lehrbuch. Band 3, Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag.

- ROHATSCHKEK, R. (2005): Abschreibungsprinzipien nach HGB und IFRS. In: BERTL, R.; EBERHARTINGER, E.; EGGER, A.; KALSS, S.; LANG, N.; NOWOTNY, CH.; RIEGLER, CH.; SCHUCH, J. und STARINGER, CH. (Hrsg.): Abschreibungen in der Handels- und Steuerbilanz einschließlich der Bestimmungen der IFRS. Wien: Linde Verlag, 61 – 76.
- SCHMAUNZ, F. (2003): Buchführung in der Landwirtschaft. Bilanz – Auswertung – Gewinnermittlung. 4., überarbeitete Auflage, Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag.
- SCHNEEBERGER, W. (2005a): Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre I, Teil: Betriebsplanung und –entwicklung. Wien: Skriptum an der Universität für Bodenkultur, 15 – 20.
- SCHNEEBERGER, W. (2005b): Landwirtschaftliche Betriebswirtschaftslehre I, Teil: Innerbetriebliche Leistungsverrechnung. Wien: Skriptum an der Universität für Bodenkultur, 1 – 4.
- SELCHERT, F.W. und ERHARDT, M. (2003): Internationale Rechnungslegung. Der Jahresabschluss nach HGB, IAS und US GAAP. 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- SILBER, G. (2004): Die Einkommensbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft. Von der Pauschalierung bis zur Kapitalgesellschaft – Unter Grundlegung internationaler Besteuerung und Rechnungslegung. Wien: LexisNexis Verlag.
- STEIN, B. und STEIN, S. (2004): Gemüse und Kräuter. München Bassermann.
- STEINHAUSER, H.; LANGBEHN, C. und PETERS, U. (1992): Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre, Band 1 Allgemeiner Teil. 5. Auflage, Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag.
- TANSKI, J.S. (2005): Internationale Rechnungslegungsstandards IFRS/IAS. 2., vollständige überarbeitete Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- WAGENHOFER, A. (2005a): Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS. 5., überarbeitete und erweiterte Auflage, Frankfurt und Wien: Redline Wirtschaft bei Überreuter.
- WAGENHOFER, A. (2005b): Bilanzierung und Bilanzanalyse. 8., aktualisierte Auflage, Wien: Linde Verlag.
- WÖHE, G. (2002): Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 21., neubearbeitete Auflage, München: Vahlen Verlag.
- WYTRZENS H.-K.(1994): Landwirtschaftlich genutzter Boden. In: GATTERMAYER, F.; HOHENECKER, J.; SCHIEBEL, W.; SCHNEEBERGER, W.; STEIDL, A.; WÖBER, G.; WYTRZENS H.-K. und BREUER, G. (Hrsg.): Agrarvermarktung in Österreich. 2., vollständig überarbeitete, erweiterte Auflage, Wien: Serviceverlag, 185 – 194.